

Ulrike Jureit

Das Ordnen

Territorium und Lebensraum

von Räumen

im 19. und 20. Jahrhundert

Hamburger  Edition



Ulrike Jureit

Das Ordnen von Räumen

**Territorium und Lebensraum
im 19. und 20. Jahrhundert**

Hamburger Edition

Hamburger Edition HIS Verlagsges. mbH
Mittelweg 36
20148 Hamburg
www.hamburger-edition.de

© der E-Book-Ausgabe 2016 by Hamburger Edition
ISBN 978-3-86854-699-6
E-Book Umsetzung: Dörlemann Satz, Lemförde

© 2012 by Hamburger Edition
ISBN 978-3-86854-248-6

Umschlag- und Innengestaltung: Wilfried Gandras
Typografie und Herstellung: Jan und Elke Enns
Satz aus der Aldus von Dörlemann Satz, Lemförde

Inhalt

I »Raumbilder sind die Träume der Gesellschaft«. Zur Organisation des Nebeneinanders	7
II Ordnungen des Raumes: Nationalstaat und Modernisierung	31
Vom Ort zum Territorium	31
Verdichtung und Raumschwund	50
III Entdeckung des kolonialen Raumes	75
Europäischer Staat und koloniale Landnahme	75
Von unauffindbaren Bergmassiven und wandernden Wasserfällen: Praktiken kolonialer Grenzziehung	89
Leerer Raum	118
IV Lebensraum: Bewegungsgesetze und Bodenhaftung	127
Biologisierung des Raumes	127
Kampf um Raum	142
V Vom Territorium zum Deutschen Raum	159
Räume des Übergangs: Deutsche Herrschaft in Ober Ost	159
Völkische Grundrechenarten: Praktiken internationaler Grenzziehung in Oberschlesien nach dem Ersten Weltkrieg	179
Deutscher Raum: Territoriale Konzepte jenseits des Nationalstaates	219
Volk ohne Raum: Besichtigung eines klaustrophobischen Lebensgefühls	250
VI Großraum: Ordnungen nach Rasse und Raum	287
Homogenisierung des Raumes: Lebensraum als Begriff rassischer Ordnung	287
Verflechtungen: Der Hitler-Stalin-Pakt – räumlich betrachtet	314
Blonde Provinzen. Die Eingliederung der Ostgebiete	330
»Unsere Grenze ist das Blut« – Visionen einer Großraumordnung	357
VII Fazit: Das Ordnen von Räumen	387
Archivmaterial und Literatur	396
Bildnachweise	444
Zur Autorin	446

»Raumbilder sind die Träume der Gesellschaft«.¹ Zur Organisation des Nebeneinanders

Am 31. Oktober 2011 lebten nach Angaben der Vereinten Nationen sieben Milliarden Menschen auf der Erde. Zuletzt waren 1987 und 1999 Milliardengrenzen überschritten worden. In vierzig Jahren wird die Weltbevölkerung voraussichtlich neun Milliarden Menschen zählen. Angesichts von Hungerkatastrophen, Klimawandel und explodierenden Nahrungsmittelpreisen überrascht die Expertenprognose, dass selbst eine solche Bevölkerungsdichte tragfähig wäre, wenn nur der vorhandene Raum nachhaltiger als bisher genutzt werden würde. Wissenschaftler verweisen in diesem Zusammenhang auf eine intensivere Bodenbewirtschaftung, auf eine ökologisch verträgliche Erschließung neuer Anbauflächen, auf die Züchtungserfolge klimaresistenter Nutzpflanzen bei gleichzeitiger Drosselung des weiterhin steigenden Fleischkonsums. Wie immer man diesen Maßnahmenkatalog bewerten will, eines demonstriert die Welternährungsdebatte bis heute: Das Verhältnis von Raum und Bevölkerung ist sowohl eines der zentralen wie auch eines der umstrittensten Phänomene ökonomischer, politischer und sozialer Verflechtungszusammenhänge. Seit der britische Ökonom und Theologe Robert Malthus 1798 mit seinem antirevolutionären »Essay on the Principle of Population«² die vorindustrielle Vorstellung popularisierte, Einwohnerzahl und Nahrungsraum müssten durch bevölkerungs- und sozialpolitische Maßnahmen im Gleichgewicht gehalten werden, um eine ausreichende Versorgung zu gewährleisten, steht die Variable Raum mit der demographischen Bevölkerungsentwicklung einer Region oder eines Staates in einem durchaus ambivalent bewerteten Abhängigkeitsverhältnis. Während sich mit einer daraus abgeleiteten, oftmals jedoch eher behaupteten

¹ Kracauer, Über Arbeitsnachweise, S. 186.

² Vgl. Malthus, Eine Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz. Zu ergänzen wäre, dass bereits am Ende des 18. Jahrhunderts durchaus kontroverse Positionen zur Bevölkerungsregulierung existierten.

als diagnostizierten Übervölkerung bis heute diffuse Bedrohungsszenarien verbinden können oder aber im umgekehrten Fall ein statistischer Bevölkerungsrückgang Ängste vor Überfremdung anzuheizen vermag, wird die Kategorie Raum als materielle Substanz und damit als eine Ressource verstanden, die sich spätestens seit dem Durchbruch des Industriekapitalismus stetig zu verringern scheint. Modernisierung gilt in dieser Logik als raumgreifender Verdichtungsprozess, durch den vorhandener Naturraum kultiviert und zerstört wird. Oder anders gesagt: In der Moderne geht nicht nur alles schneller, es wird auch zunehmend enger. Wie der Beschleunigungsbegriff seit dem 18. Jahrhundert eine für die Moderne signifikante Verzeitlichung beschreibt, qualifiziert Verdichtung eine veränderte Raumwahrnehmung, die nicht nur, aber im Kern einen gefühlten Verlust von Raum suggeriert. Der Mensch meint in einer tendenziell zu engen Welt zu leben – zumindest für Europa handelt es sich dabei kulturgeschichtlich um eine gesättigte Erfahrungskategorie mit verhängnisvollen Folgen.³

Das Verhältnis von Raum und Bevölkerung ist in der Forschung als demographisches wie auch als bevölkerungswissenschaftliches Phänomen intensiv erörtert und analysiert worden.⁴ Bevölkerung erwies sich dabei als ein soziales Konstrukt, das seit dem 18. Jahrhundert zu einer neuen politischen Figur und damit zum Objekt regulierenden Handelns aufstieg. Das moderne Herrschaftsgefüge Regierung/Bevölkerung korrespondierte dabei eng mit den Dynamiken politischer Kollektivität, folglich stehen die bis heute wirkungsmächtigen Vergemeinschaftungs- und Zugehörigkeitsversprechen wie Nation, Volk und Rasse im Kontext eines sich allmählich herausbildenden Regierungshandelns, das Michel Foucault mit Verweis auf die beginnende Formierung eines Gattungskörpers als Biopolitik charakterisiert hat.

³ Hierfür zentral der von Koselleck geprägte Begriff des Erfahrungswandels, den er anhand von Verzeitlichungsphänomenen entwickelt hat. Vgl. Koselleck, *Zeitschichten*, vor allem S. 27–77. Zu Beschleunigungs- und Verdichtungsprozessen vgl. Großklaus, *Medien-Zeit* sowie Rosa, *Beschleunigung*.

⁴ Hier nur einige Hinweise zur umfangreichen Literatur: Mackenroth, *Bevölkerungslehre*; Köllmann/Marschalck (Hg.), *Bevölkerungsgeschichte*; Köllmann, *Bevölkerung in der industriellen Revolution*; Marschalck, *Bevölkerungsgeschichte Deutschlands*; Mackensen/Thill-Thouet/Stark (Hg.), *Bevölkerungsentwicklung*; Haupt/Marschalck (Hg.), *Städtische Bevölkerungsentwicklung*; Heim/Schaz, *Berechnung und Beschwörung*; Ferdinand, *Das Malthusische Erbe*; Wehler, *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 2, S. 7–24; ders., ebenda, Bd. 3, S. 7–37; Ehmer, *Bevölkerungsgeschichte*; Etzemüller, *Ein ewigwährender Untergang*.

Dabei bilden die Disziplinierung des individuellen Körpers wie auch die regulierende Kontrolle der Bevölkerung »die beiden Pole, um die herum sich die Macht zum Leben organisiert«.⁵ Obgleich Foucault in anderen Zusammenhängen die Kategorie Raum historisch differenzierte, mit Galilei den Wandel räumlicher Muster vom Ort zur Ausdehnung nachvollzog und die Figur der räumlichen Lagerung unterstrich, blieb diese Dimension in seinen biopolitischen Arbeiten erstaunlich unspezifisch.⁶ Während er die Herausforderungen des modernen Regierungshandelns daran festmachte, die mit dem liberalen Freiheitsdenken einsetzenden Zirkulationsprozesse zu organisieren und zu regulieren, blieb seine räumliche Figuralität darauf reduziert, die Reichweiten von Souveränitäts-, Disziplinierungs- und Sicherheitsdispositiven zu vermessen. Raum war für Foucault vor allem eine für die staatliche Souveränitätsausübung relevante Bezugsgröße, ein variables Ordnungsprinzip, mit dem aus der Gemengelage sozialer Beziehungen gesellschaftsspezifische Platzierungen mit bestimmten Öffnungs- und Schließungsmechaniken entstehen. Dabei bleibt allerdings die Variabilität der räumlichen Verfasstheit relativ unverbunden mit dem biopolitischen Paradigma, das zu entscheiden beansprucht, »leben zu machen oder in den Tod zu stoßen«.⁷ In seiner Herrschaftsanalyse droht folglich der Raum trotz eines konstruktivistischen Lagerungsbegriffs zum Geltungs- und Wirkungsrahmen zu verkümmern, da die von Foucault ansonsten fast schon überdehnten Zirkulationsfreiheiten auf die Dynamiken und Praktiken des räumlichen Ordners wenig Anwendung finden.⁸

⁵ Foucault, *Die Geburt der Biopolitik*, S. 465, FN 70 sowie ders., *Der Wille zum Wissen*, S. 136.

⁶ Vgl. Foucault, *Andere Räume*, S. 34–46.

⁷ Foucault, *Der Wille zum Wissen*, S. 166.

⁸ So ist doch fraglich, ob Foucaults Verständnis von Territorialität den Dynamiken des räumlichen Wandels in der Moderne gerecht wird. Seine Kopplung von Territorium und Souveränität bezeichnet zweifellos einen grundlegenden Mechanismus moderner Herrschaftsarchitektur, gleichwohl bleibt in Foucaults Entwicklungsmodell, das er als eine Akzentverschiebung von territorialen Sicherungsregimen zu Steuerungspolitiken gegenüber Bevölkerungen beschreibt, die Variabilität räumlicher Verfasstheit außen vor. Für Foucault besteht die neuzeitliche Herausforderung darin, »die Zirkulationen gewähren zu lassen, die Zirkulationen kontrollieren, die guten und schlechten aussortieren, bewirken, dass all dies stets in Bewegung bleibt [...]. Nicht mehr Sicherheit des Fürsten und seines Territoriums, sondern Sicherheit der Bevölkerung und infolgedessen derer, die es regieren.« Dass sich aber mit diesem Epochenwandel auch das Verständnis von Territorialität an sich sowie die Vorstellungen, Konzepte und Praktiken räum-

Gleichwohl gehört Foucault zu den Theoretikern, die für die seit Mitte der 1990er Jahre konstatierte »Wiederentdeckung des Raumes«⁹ regelmäßig beansprucht und zitiert werden, wenn es gilt, eine konstruktivistische Sicht auf Raum abzustützen. Hinzu treten die klassischen Referenztexte von Georg Simmel, Henri Lefebvre, Ernst Cassirer oder Michel de Certeau. Wer es noch philosophischer oder gar physikalischer mag, greift zu Immanuel Kant, Gaston Bachelard oder Albert Einstein.¹⁰ Dass der Transfer des philosophischen Raumdiskur-

lichen Ordners verändern, gerät dabei aus dem Blick. Foucaults Mechanismen der Biopolitik umfassen folglich keine Strategien räumlichen Ordners, die in Gesellschaften seit dem 18. Jahrhundert »der grundlegenden biologischen Tatsache Rechnung getragen haben, dass das menschliche Wesen eine menschliche Art bildet«. Vgl. Foucault, Sicherheit, Territorium, Bevölkerung, S. 13 und 101. Vgl. zu Foucaults Vorlesungen die beiden Sammelbände: Stingelin (Hg.), Biopolitik und Rassismus; Krasmann/Volkmer (Hg.), Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernementalität«. Die wiederkehrende Projektion des Gesellschaftlich-Sozialen auf räumliche Gegebenheiten kritisieren Roland Lippuner und Julia Lossau auch an Pierre Bourdieus Theorie des sozialen Raums, vgl. dies., In der Raumfalle, S. 47–63.

⁹ Für die Geschichtswissenschaft betont vor allem Osterhammel die Bedeutung räumlicher Forschungsperspektiven: Osterhammel, Die Wiederkehr des Raumes; ähnlich: ders., Raumbeziehungen; ders., Die Verwandlung der Welt, vor allem das Kapitel »Raum«, S. 129–180. Allgemein zur Kategorie Raum in der Geschichtswissenschaft vgl.: Blackbourn, A Sense of Place; für die Relevanz von *multiple geographies* argumentieren: Müller/Torp, Conceptualising Transnational Spaces in History.

¹⁰ Fragt man nach Klassikern, darf natürlich Kants Transzendente Ästhetik nicht fehlen, die immer wieder als Geburtsstunde des räumlichen Konstruktivismus gefeiert wird. Kant verstand Räumlichkeit als Prinzip der Erkenntnis und eröffnete damit einen Horizont für die Vielfalt von Beschreibungssystemen. Zum Apriori von Raum und Zeit vgl. Kant, Kritik der reinen Vernunft. Der soziologische Klassiker ist hingegen: Simmel, Soziologie des Raumes; ders., Über räumliche Projektionen sozialer Formen. Das berühmte Zitat, das alle soziologisch orientierten Raumforscher lieben: »Die Grenze ist nicht eine räumliche Tatsache mit soziologischen Wirkungen, sondern eine soziologische Tatsache, die sich räumlich formt«, findet man in: Simmel, Der Raum und die räumlichen Ordnungen der Gesellschaft, S. 697. In den Sozial- und Kulturwissenschaften bisher weniger rezipiert: Cassirer, Mythischer, ästhetischer und theoretischer Raum; Heidegger, Die Räumlichkeit des Daseins; zur Verbindung von Cassirer und Heidegger vgl.: Ferrari, Cassirer und der Raum; als Belegstelle beliebt: Einstein, Raum, Äther und Feld in der Physik; neuerdings stärker beachtet: Certeau, Kunst des Handelns, darin vor allem der dritte Teil zu den Praktiken im Raum, S. 179–238. Für die Entwicklung einer marxistisch orientierten Raumtheorie war hingegen einschlägig: Lefebvre, La production de l'espace; dazu: Schmid, Stadt, Raum und Gesellschaft. Lefebvres Raumtheorie beeinflusste vor allem die marxistisch-geographische Forschung, für die zugleich die Arbeiten von David Harvey bahnbrechend waren, vgl. Harvey, Between Space and Time. Lesenswert die Artikel zu den disziplinären

ses in die vom *spatial turn* erfassten Sozial- und Kulturwissenschaften gelungen ist, lässt sich indes wohl kaum behaupten. Mit Blick auf die gegenwärtig zu beobachtenden Globalisierungsprozesse versprechen raumorientierte Sozial- und Kulturwissenschaftler zwar, das bisher nationalstaatlich geformte Behältermodell zu überwinden, um den komplexen Zusammenhängen ökonomischer, politischer und kultureller Vernetzungen und Zirkulationen analytisch Rechnung zu tragen, doch im Ergebnis zeigt sich häufig eine irritierende Gleichzeitigkeit von konstruktivistisch argumentierenden Raumbekanntnissen und einer relativ konventionellen Forschungspraxis, die die Materialität und Kontinuität politischer Räume zwar handlungstheoretisch zerlegen will, sie aber letztlich als Form eher reproduziert statt analysiert. Die besonders von gesellschaftstheoretisch informierten Humangeographen vorgebrachte Kritik an diesen von einer gewissen Ahnungslosigkeit geleiteten Raumbesichtigungen arbeitet sich nicht nur an dem offenbar unerschöpflichen *spacing and placing* der Soziologie ab, sie nimmt auch raumemphatische Historiker wie Karl Schlögel ins Visier.¹¹ Bewirkt haben die Warnungen vor überholten Landschafts- und Raumbildern bisher allerdings relativ wenig. Gerade mit Verweis auf Karl Schlögels Buch »Im Raume lesen wir die Zeit« setzt sich unter der leichtsinnigen Inanspruchnahme geographischer Altbestände eine Raumkonjunktur fort, die es den selbsternannten Raumpionieren zu erlauben scheint, zur Materialität der Dinge, Orte und Geschehnisse zurückzukehren. Ob es nun gilt, die brutale Weite des russischen Raumes oder aber die Poesie des amerikanischen Highways zu entdecken,¹² die neuen Land- und Raumvermesser suchen

und historischen Verwendungsweisen des Begriffs Raum im Historischen Wörterbuch der Philosophie, Bd. 8, Spalte 67–122.

¹¹ Jörg Döring und Tristan Thielmann haben mit ihrem brillanten Sammelband zum *spatial turn* und ihrer lesenswerten Einleitung die längst überfällige Kontroverse mit der Geographie eröffnet. Eine konstruktive Fortsetzung des Dialogs wäre nicht nur für die Raumdebatte wünschenswert. Vgl. Döring/Thielmann (Hg.), *Spatial Turn*, darin vor allem die Beiträge von: Hard, *Der Spatial Turn*, von der Geographie her beobachtet, S. 263–315; Redepenning, *Eine selbst erzeugte Überraschung. Die Kritik der sozialwissenschaftlich arbeitenden Geographie bezieht sich unter anderem auf: Löw, Raumsoziologie; Schroer, Räume, Orte, Grenzen; Schlögel, Im Raume lesen wir die Zeit.* Gegen einen strengen Konstruktivismus argumentieren: Dipper/Raphael, *Raum in der Europäischen Geschichte.*

¹² Vgl. hierzu: Schlögel, *Im Raume lesen wir die Zeit*, S. 379–408. Der von Schlögel so beeindruckend beschriebene »sowjetische Raum« zeigt die theoretisch fragwürdige Reproduktion hochgradig aufgeladener Landschaftsbilder sicherlich am deutlichsten. Dass das Ende der Sowjetunion »die Kapitulation der Macht vor

und finden selbst in Wagners »Parsifal« die für angemahnte Paradigmenwechsel so unverzichtbaren Belegstellen: »Ich schreite kaum, doch wähn ich mich schon weit – Du siehst, mein Sohn, zum Raum wird hier die Zeit.« Der so vehement eingeforderte, oftmals mit hochkarätigen Gewährsmännern dekorierte Perspektivwechsel erschöpft sich dann aber häufig darin, bisherige Begrifflichkeiten wie Stadt, Territorium oder Region durch das Etikett Raum zu ersetzen. Jenseits der alltagspraktischen Orientierungsleistung, für die wir die Illusion kontinuierlicher Raumverhältnisse benötigen, versperren solche Raumvorstellungen allerdings den Blick, wenn es darum geht, Entstehung, Wandel und Transformationen räumlicher Ordnungen sichtbar zu machen. Nicht nur politische und soziale Räume, sondern auch ihre Ordnungssysteme sind keine starren natürlichen Größen, sondern Ergebnisse gesellschaftlicher und politischer Zuschreibungsprozesse. In ihnen spiegeln sich folglich Strukturprinzipien wie beispielsweise soziale Schichtung, Gender und Ethnizität wider. Dabei drückt sich in der jeweiligen Ordnung eine spezifische Raumvorstellung aus, denn »jeder typische Raum wird durch typische gesellschaftliche Verhältnisse zustande gebracht, die sich ohne störende Dazwischenkunft des Bewusstseins in ihm ausdrücken.« Raumbilder – so Kracauer 1929 – sind »die Träume der Gesellschaft«.¹³

Einer solchen konstruktivistischen Sicht auf Raum, wie sie seit der Frühen Neuzeit in Abgrenzung zum heilsgeschichtlichen Verständnis des Mittelalters entstanden und bis heute – trotz aller Differenzen im Detail – für moderne Raumtheorien im Sinne einer Organisation des Nebeneinanders maßgeblich geblieben ist, stehen Konzepte oder deren Überreste gegenüber, die auf eine *Natur des Raumes* rekurrieren und denen mit Verweis auf (natur)wissenschaftliche Gesetzmäßigkeiten ihre Legitimationsbasis stets vorauszugehen scheint. Aktuell begegnet einem diese Variante weniger in Gestalt überzeugter Raummaterialisten, sondern eher als eine Art Spurensuche nach dem stahlharten Gehäuse des physikalischen Raumes. Fast schon trotzig verweisen mittlerweile selbst Systemtheoretiker auf die

dem Raum, das sowjetische Scheitern vor der Übermacht des Raumes« gewesen sei, darf bezweifelt werden (S. 394). Die Rede vom »unendlichen Raum der Sowjetunion« tut so, als wenn es sich hierbei um objektive Darstellungen geographischer Gegebenheiten handelt. Gerade die räumliche Figur des »weiten Raumes« ist ein zentraler Topos kolonialer/imperialer Raumproduktionen. Zur »Übermacht des sowjetischen Raumes« vgl. auch Schlögel, *Terror und Traum*, S. 31.

¹³ Kracauer, *Über Arbeitsnachweise*, S. 186.

»kausalen Wirkungen räumlicher Unterschiede«, die unabhängig davon, ob die Gesellschaft von ihnen weiß, wirkungsmächtig seien.¹⁴ Daher kennzeichnet die wechselseitige Durchdringung materialistischer und konstruktivistischer Raumkonzepte den gegenwärtigen Zustand raumtheoretisch argumentierender Forschungen wohl am ehesten. Als problematisch erweist sich dabei weniger der oftmals heftige Schlagabtausch zwischen den einzelnen Fachvertretern als vielmehr die schleichende Revitalisierung dezidiert biologistischer Geschichtstheorien. Denn lässt man sich von den kursierenden Raumbildern einmal weniger beeindrucken, ist es der Geograph Friedrich Ratzel, der Ende des 19. Jahrhunderts eine zwischen Geo- und Biowissenschaften vermittelnde Biogeographie konzipierte, in der der politische Raum nicht mehr nur als Lebensform verstanden wurde, sondern sich zu eine Kategorie des Lebens selbst und damit zu einer Kategorie der Substanz wandelte. Diesen Transfer vollzog Ratzel mittels einer geographisch begründeten Evolutions- und Bewegungstheorie, in der er die Kräfte des kapitalistisch-industriellen Weltmarktes zu Dynamiken des Lebens naturalisierte und somit Weltgeschichte als Naturgeschichte zu entwerfen begann. Solche biologistischen Vorstellungen vom Raum haben seit der Aufklärung enorme Wirkungskräfte entfaltet, was auf die potenzielle Verfügbarkeit beider Raumkonzepte sowie auf ihr Wechselverhältnis aufmerksam macht. Analytisch ist es daher auch wenig sinnvoll, danach zu fragen, welche Vorstellung vom Raum die richtige ist oder war, sondern es gilt herauszuarbeiten, wann, von wem und mit welchen Interessen welche Raumkonzepte in Anspruch genommen werden. In Anlehnung an den von Marc Redepenning entwickelten kommunikations- und systemtheoretischen Ansatz soll somit Raum als eine Selbstbeschreibungsformel von Gesellschaften verstanden werden,¹⁵ die als Ordnungs-, Kommunikations- und Beobachtungsform mithilfe der Differenz hier/dort gesellschaftsspezifische Unterscheidungen zu markieren ermöglicht. Die Kategorie Raum fungiert in dieser Logik als Kontingenzunterbrecher und bedient das ungebrochene Verlangen nach Übersichtlichkeit, Ordnung und Harmonie. Vor allem in Krisensituationen kann die Rede vom Raum eine Art Bewältigungsstrategie sein, die Komplexität reduzieren, Unsi-

¹⁴ Stichweh, *Die Weltgesellschaft*, S. 192.

¹⁵ Vgl. Redepenning, *Wozu Raum?*, auch: Sack, *Conceptions of Space in social Thought*; Werlen, *Gesellschaftliche Räumlichkeit*; ders., *Sozialgeographie alltäglicher Regionalisierungen*; Lippuner, *Raum – Systeme – Praktiken*.

cherheiten einebnen und stabile Ordnungen suggerieren hilft. Geordnete Räume scheinen im modernen Durcheinander »irgendwie immer glücklich zu machen«.¹⁶

Mittlerweile hat der Buchmarkt die Sättigungsgrenzen raumbezogener Sammelbände ausgelotet.¹⁷ Doch trotz der Anstrengungen seines selbsternannten Mentors konnte sich der *spatial turn* bislang nicht als Großparadigma durchsetzen.¹⁸ Dem Rausch der ersten Jahre folgte die nüchterne Zwischenbilanz, dass die Ordnungen des Raumes nicht nur beschrieben, sondern in ihren historischen Dynamiken auch empirisch untersucht werden wollen, wenn man sich nicht mit Etikettierungen zufriedengeben möchte. *Space building* ist zwar mittlerweile ein dekoratives Schlagwort in den von diversen *culture turns* erschütterten Geschichts-, Kultur- und Sozialwissenschaften, die mühsame Analyse raumordnender Konzepte, Strategien und Praktiken kann eine euphorische Rede vom Raum gleichwohl nicht ersetzen. Während in anderen Fachdisziplinen soziale, gesellschaftliche und ästhetische Räume in den Mittelpunkt des Interesses gerückt sind oder aber die Kategorie Raum im metaphorischen Sinne gebraucht und analysiert wird, haben sich in der deutschen Geschichtswissenschaft zunächst drei größere Forschungsfelder etabliert. Ein erstes und gewissermaßen naheliegendes Terrain bildet die kritische Auseinandersetzung mit der Geopolitik.¹⁹ Die unter Historiker/-innen nicht unumstrittene Wiederentdeckung des Raumes seit den 1990er Jahren machte eine Vergewisserung über die historische Kontamination des Räumlichen unerlässlich. Hierbei galt es zu überprüfen, ob und inwiefern der Raumbegriff jenseits seiner historischen Deformierungen eine sinnvolle und lohnende Kategorie für die Analyse gesellschaft-

¹⁶ Redepenning, *Renaissance von Raum*, S. 333.

¹⁷ Neben den Sammelbänden von Döring/Thielmann sowie von Belina/Michel vgl. zum Beispiel: Thabe (Hg.), *Räume der Identität – Identität der Räume*; Maresch/Werber (Hg.), *Raum – Wissen – Macht*; Krämer-Badoni/Kuhm (Hg.), *Die Gesellschaft und ihr Raum*; Borsó/Görling (Hg.), *Kulturelle Topographien*; Geppert/Jensen/Weinhold (Hg.), *Ortsgespräche*; Stockhammer (Hg.), *TopoGraphien der Moderne*; Böhme (Hg.), *Topographien der Literatur*; Schröder/Höhler (Hg.), *Welt-Räume*; Günzel (Hg.), *Topologie*; Frank/Gockel/Hauschild/Kimmich/Mahlke (Hg.), *Räume*; Lehnert (Hg.), *Raum und Gefühl*.

¹⁸ Vgl. Soja, *Vom »Zeitgeist« zum »Raumgeist«*.

¹⁹ Stellvertretend für die umfangreiche Literatur zu diesem Thema: Tuathail, *Critical Geopolitics*; ders./Dalby (Hg.), *Rethinking Geopolitics*; Sprengel, *Kritik der Geopolitik*; Diekmann/Krüger/Schoeps (Hg.), *Geopolitik*; *Kritische Geographie* (Hg.), *Geopolitik*.

licher Wandlungsprozesse darstellen kann. Die daraufhin einsetzende Konjunktur des Räumlichen reagierte damit auch auf den aktuellen Trend, geopolitisches und geostrategisches Denken angesichts der seit 1989 veränderten Machtbalancen zu reaktivieren und vor dem Hintergrund globaler Verflechtungszusammenhänge neu zu überdenken. Nicht zufälligerweise konturieren daher transnationale beziehungsweise globalgeschichtliche Forschungsansätze das zweite größere Forschungsgebiet, das den Raumbegriff als historiographisch relevante Größe integriert hat.²⁰ Hierfür ist es zunächst relativ unerheblich, zwischen Welt- und Universalgeschichte, zwischen Makrohistorie, *histoire croisée* und Geohistorie, zwischen *entangled* und *transnational history* zu differenzieren – entscheidender ist die Beobachtung, wie gegenwärtige Wandlungsprozesse das begriffliche Arsenal historiographischen Arbeitens erneuern und der räumlichen Dimension von Geschichte zu neuer Aufmerksamkeit verhelfen. Diesem Gegenwartsbezug kommt auch im dritten Forschungskomplex eine zentrale Bedeutung zu, schließlich illustriert gerade die europäische Integration, wie sich die räumliche Verfasstheit von Nationalstaaten transformiert, ohne dass schon absehbar wäre, welche neuen Formen sich letztlich als tragfähig oder als politisch durchsetzbar erweisen werden. Neben den staats- und ordnungspolitischen Herausforderungen spielt dabei die Veränderung von Grenzregimen eine entscheidende Rolle.²¹ Die Geschichtswissenschaft verdankt es vor allem den Impulsen der Frühneuzeitforschung, dass sich eine theoretisch reflektierte, kultur- und sozialgeschichtlich orientierte Grenzforschung herausgebildet hat, die mittlerweile über Epochengrenzen hinweg und mit transna-

²⁰ Auch hierzu mittlerweile umfangreiche Forschungsaktivitäten: Tenbruck, *Gesellschaftsgeschichte oder Weltgeschichte?*; Geyer/Bright, *Globalgeschichte und die Einheit der Welt*; Osterhammel, *Geschichtswissenschaft jenseits des Nationalstaates*; Werner/Zimmermann, *Vergleich, Transfer, Verflechtung*; Conrad/Osterhammel (Hg.), *Das Kaiserreich transnational*; Conrad/Eckert/Freitag (Hg.), *Globalgeschichte*.

²¹ Zur historischen Grenzforschung vgl. Weisbrod (Hg.), *Grenzland*, darin wiederum besonders lesenswert: Medick, *Grenzbeziehungen und die Herstellung des politisch-sozialen Raumes*; Marchal (Hg.), *Grenzen und Raumvorstellungen*; Bauer/Rahn (Hg.), *Die Grenze*; Schmale/Stauber (Hg.), *Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit*; Lemberg (Hg.), *Grenzen in Ostmitteleuropa*; François/Seifarth/Struck (Hg.), *Die Grenze als Raum*. Die internationale Grenzforschung ist mittlerweile so spezialisiert wie umfangreich: Newman, *Population, Settlement and Conflict*; Martinez, *US-Mexico Borderlands*; Braig/Ette/Ingenschay/Maihold (Hg.), *Grenzen der Macht – Macht der Grenzen*.

tionalen Verklammerungen die Konstruktion politischer Räume von ihren Außenmarkierungen her betrachtet. Dabei sind die jeweiligen Zugriffe wie auch die bearbeiteten Themen ebenso vielfältig wie die theoretischen Anleihen bei den Nachbardisziplinen.²² Historische Grenzforschung gehört heute zu den profiliertesten Forschungsfeldern einer raumorientierten Geschichtswissenschaft.

Die Grenzforschung, wie sie sich in den letzten zwanzig Jahren entwickelt und ausdifferenziert hat, unterhält ein spezifisches und naheliegenderweise enges Verhältnis zur historischen Territorialitätsforschung. Wer die Herstellung, die Veränderungen sowie die Um- und Neudeutungen von politischen Grenzen im diachronen wie im transnationalen Vergleich untersucht und sich dabei von einem Raum-begriff leiten lässt, der die Konstruktionsmechanismen und -bedingungen als grenzstiftende wie auch als grenzregulierende Praktiken einbezieht, der beschäftigt sich nahezu zwangsläufig auch mit Fragen des territorialen Wandels. Unter Territorialisierung kann allgemein die Herstellung politischer Räume verstanden werden, die historisch zwar nicht durchgängig, aber häufig mit Staatsbildungsprozessen verknüpft und manchmal auch mit ihnen identisch ist. Für diesen Vorgang sind einerseits Grenzherstellungsverfahren konstitutiv, andererseits gilt es, die unterschiedlichen Formen der administrativen, ökonomischen, institutionellen wie auch infrastrukturellen Rauman eignung als Territorialisierungspraktiken herauszuarbeiten und zu analysieren.²³ Territorialisierung erweist sich dann als ein komplexer Vorgang der inneren oder äußeren Landnahme, der sich an historisch wandelbaren Leitbildern der räumlichen Verfasstheit orientiert, ohne jedoch Territorialität im Sinne staatlicher Gebietshoheit zwingend zum Ziel haben zu müssen. Entscheidend ist vielmehr, dass Territorialisierungsprozesse sowohl symbolische wie auch machtpolitische Aneignungsvorgänge darstellen, die sich in Europa zwar vor allem an Konzepten nationalstaatlicher wie auch imperialer Herrschaft ausgebildet und konkretisiert, die sich aber keinesfalls ausschließlich auf diese beiden Ordnungssysteme bezogen haben oder aktuell beziehen. Ein politischer Raumbegriff, wie er für die Beobachtung von Territorialisierungsvor-

²² Einschläglich: Eigmüller/Vobruba (Hg.), Grenzsoziologie; Eigmüller, Grenzsicherungspolitik.

²³ Vgl. Gottmann, *The Significance of Territory*; Sack, *Human Territoriality*; Badie, *La fin des territoires*; Delaney, *Territory*; Maier, *Transformations of Territoriality 1600–2000*; Marung, *Vom Eisernen Vorhang zur EU-Nachbarschaft*.

gängen grundlegend ist, setzt vielmehr kulturgeschichtlich das Wissen und die Fähigkeit voraus, ein bestimmtes Gebiet als geschlossene geometrische Fläche mit einheitlichem Größenmaßstab zu erfassen und zu projizieren. Die Kartographie stellt daher nicht nur irgendeine Kulturtechnik dar, sondern ist *das* zentrale Leitmedium räumlicher Repräsentation. Historisch hängt diese Abstraktionsleistung wiederum mit der Ausdifferenzierung einer staatlichen Herrschafts- und Verwaltungspraxis zusammen, die seit dem 17. Jahrhundert zentral gesteuerte Zugriffe auf jeden Punkt im Raum zu organisieren erlaubt.²⁴ Erst der institutionelle Flächenstaat brachte geschlossene politische Räume hervor und entwickelte ein modernes Verständnis von Grenze und Territorium.²⁵

Obgleich Territorialisierung sowohl zeitlich als auch institutionell nicht zwingend mit den europäischen Nationalstaatsbildungen zusammenfällt, besteht zwischen beiden Prozessen zweifellos eine enge Korrelation. *Nation building* gehört inzwischen zu den ertragreichsten Forschungsfeldern der Geschichts-, Kultur- und Sozialwissenschaften.²⁶ Neue Impulse erhielt die Analyse politischer Kollektivität vor allem durch Benedict Andersons Erfindung der Nation und durch Eric J. Hobsbawms »Invention of Tradition«.²⁷ Anderson deutet Nation als eine *imagined community* und beschreibt ihre Realisierung als sinnstiftenden und integrativen Vergemeinschaftungsprozess. Während sich der Nationenbegriff daraufhin mit einer bemerkenswerten Durchschlagskraft dynamisierte, blieben Untersuchungen zur räumlichen Verfasstheit lange Zeit auf die rechtliche Vereinheitlichung zum Staatsgebiet konzentriert. Dieser Stillstand geriet erst in Bewegung, als Charles S. Maier in seinem ebenso instruktiven wie viel rezipierten Aufsatz Territorialität zum Schlüsselbegriff für die Periodisierung des letzten Jahrhunderts erklärte.²⁸ Zwischen 1860 und 1970 habe – so Maier – Territorialität die Organisation von Gesell-

²⁴ Vgl. Köster, Raum, politischer.

²⁵ Vgl. Balibar/Wallerstein, Rasse – Klasse – Nation.

²⁶ Hier nur eine kleine Auswahl der umfangreichen Literatur: Lepsius, Nation und Nationalismus in Deutschland; Jeismann, Das Vaterland der Feinde; Berding (Hg.), Mythos und Nation; ders. (Hg.), Nationales Bewusstsein; Echternkamp, Der Aufstieg des deutschen Nationalismus; Hobsbawm, Nationen und Nationalismus; Jureit (Hg.), Politische Kollektive; Bielefeld, Nation und Gesellschaft.

²⁷ Vgl. Anderson, Die Erfindung der Nation; Hobsbawm/Ranger (Hg.), Invention of Tradition.

²⁸ Vgl. Maier, Consigning the Twentieth Century.

schaften so nachdrücklich geprägt, dass ihre fundamentale Rolle erst im Zuge der Globalisierung und der damit einhergehenden Transformation nationalstaatlicher Ordnung erkannt wurde.²⁹ Dabei versteht Maier Territorialität nicht als zeitloses Attribut, sondern als historisch gewachsene Formation, die sich seit dem Westfälischen Frieden allmählich als europäisches Raumordnungsprinzip entwickelt habe. Ab etwa der Mitte des 19. Jahrhunderts sieht Maier das Konzept der Territorialität nicht nur durch die Verfestigung von Grenzsyste men realisiert, sondern er will darunter auch eine neue Beschaffenheit nach innen verstanden wissen. Der politische Raum sei nun durch die Ausbildung einer zentralen Regierungsgewalt, durch industrielle Erschließung, Infrastrukturprojekte und Ressourcenabbau sowie durch den Aufstieg neuer Eliten anders »gefüllt« als jemals zuvor und habe sich erst aufgrund dieser neuen Qualitäten zu einem »identity space« entwickeln können. Territorialität »meint schlicht die auf Kontrolle eines umgrenzten politischen Raumes beruhenden Eigenschaften, inklusive Macht, die bisher zumindest den Rahmen für nationale und häufig ethnische Identität schufen«.³⁰

Den Argumenten Maiers, warum gerade Territorialität für den Zeitraum zwischen 1860 und 1970 von signifikanter Bedeutung und als Periodisierungstheorem anderen Schlüsselbegriffen wie Industrialisierung oder Nationalisierung vorzuziehen sei, soll hier nicht weiter nachgegangen werden. Wie das 20. Jahrhundert überzeugend periodisiert werden kann oder ob es überhaupt sinnvoll ist, Jahrhunderte in dieser Weise voneinander abzugrenzen, mögen andere diskutieren, hier interessiert Maiers Argumentation vor allem bezüglich der Fragestellung, wie Territorialität als historisch gewachsene Formation konzipiert und analysiert werden kann. Maier versteht Territorialität als eine Herrschaftsstrategie, die sich nach einer relativ langen Konstituierungs- und Erprobungsphase in der Mitte des 19. Jahrhunderts zu einer konsistenten Form räumlicher Verfasstheit entwickelt habe. Nicht nur, aber vor allem in Europa und in den USA sei dieses Ord-

²⁹ Ob es sich hierbei um die Ablösung oder aber um eine Transformation des Nationalstaates handelt, hält Maier noch für offen. Seiner These, dass »die sehr technischen Transformationen der letzten dreißig Jahre dazu tendiert haben, den physikalischen Raum als eine weniger relevante Ressource anzusehen«, ist bereits deutlich widersprochen worden. Im Zuge der Globalisierung lassen sich eben nicht nur De- sondern auch Reterritorialisierungsprozesse ausmachen. Vgl. Maier, *Consigning the Twentieth Century*, S. 824.

³⁰ Ebenda, S. 808.

nungsprinzip überaus wirkungsmächtig, und darüber hinaus noch für andere Entwicklungs- und Modernisierungsdynamiken wie beispielsweise für die Ausbildung staatlicher Souveränität absolut grundlegend gewesen. »Territorialität [...] ist eine wirksame Strategie, mit der durch räumliche Kontrolle zugleich Menschen und Dinge kontrolliert werden.«³¹ Obgleich Maier diesen epochalen Vorgang sowohl in seiner Außen- wie auch in seiner Binnendifferenzierung andeutet und Territorialität quasi zur räumlichen Grundstruktur moderner Gesellschaften erklärt, bleibt sein Periodisierungsnarrativ nicht ganz widerspruchsfrei. So ist weiterhin offen, ob und wie sich Territorialität seit den 1970er Jahren im Zuge globaler Vernetzungen signifikant verändert hat, während es gleichzeitig zweifelhaft scheint, ob es sich bei der von Maier vertretenen Epochengrenze von 1860 tatsächlich um eine räumliche oder doch eher um eine modernisierungstheoretische Zäsur handelt.³² Streng territorialgeschichtlich wäre dieser Zeitpunkt zumindest für Europa deutlich früher anzusetzen, wenn man ihn nicht auf den Durchbruch des Industriekapitalismus verengen möchte. Gleichzeitig erweist es sich bei genauerer Betrachtung als nicht unproblematisch, dass Maiers Periodisierungsvorschlag den Eindruck vermittelt, Territorialität stelle über einen Zeitraum von etwa einhundert Jahren ein konstantes Prinzip dar, das sich zudem vom Nationalstaat als quasi territorialer Normgröße kaum mehr differenzieren ließe. Hier wird Kontinuität unterstellt, die doch zunächst einmal zu überprüfen wäre. Denn Territorialität als solche lässt sich historisch weder beobachten noch analysieren, sie ist nur in ihren kulturellen Ausprägungen räumlicher Verfasstheit zugänglich, die sich zwar in spezifischen Ordnungskonzepten manifestieren und realisieren, die aber trotz allem vielschichtig und historisch wandelbar bleiben.

³¹ Ebenda, S. 816. Maier recurriert in diesem Kontext auf das Buch von Sack, *Human Territoriality*, S. 21.

³² In seinem Aufsatz »Transformations of Territoriality« aus dem Jahr 2006 scheint Maier die Epochengrenze von 1860 zugunsten eines Stufenmodells aufzuweichen. Er unterscheidet nun bestimmte Phasen territorialer Entwicklung, die aber zum einen inhaltlich unspezifisch bleiben, zum anderen auch den Zeitraum zwischen 1860 und 1970 nicht spezifizieren: »Das Schema schlägt vor, dass etwa in der Mitte des 17. Jahrhunderts ein Zeitalter intensiver Territorialität begann, das im 18. und 19. Jahrhundert einige entscheidende Modifikationen erfuhr und sich dann, so glaube ich, vor etwa einer Generation aufzulösen begann.« Auch die Abgrenzung von imperialen und postterritorialen Konzepten führt nicht dazu, Territorialität zwischen 1860 und 1970 eingehender zu historisieren. Vgl. Maier, *Transformations of Territoriality*, S. 37.

Geht es somit allgemein um die konsequente Historisierung politischer Räumlichkeit, dann gehört der Wandel von Territorialität zweifellos zu den zentralen Forschungsgegenständen einer raumorientierten Geschichtswissenschaft. Für das späte 19. Jahrhundert liegen hierzu bereits erste Studien vor, die sich vor allem auf die von Gilles Deleuze und Felix Guattari vertretene Dialektik globaler De- und Reterritorialisierungsprozesse berufen.³³ Sebastian Conrad beispielsweise verschlagwortet seine Kernthese zum Deutschen Kaiserreich in diesem Sinne als »Globalisierung des Nationalstaates«. Im Zuge der vor allem ökonomischen Komplexitätssteigerungen zwischen 1880 und 1914 habe sich der deutsche Staat sowohl nationalstaatlich konstituiert als auch global vernetzt. Mit der akzentuierten Gleichzeitigkeit beider Prozesse kann Conrad überzeugend zeigen, dass Globalisierungsvorgänge keineswegs zwangsläufig Nationalstaatlichkeit unterminieren oder gar aushebeln. Sein Plädoyer zielt darauf ab, nicht von einer binär codierten Struktur fortschreitender De- und Reterritorialisierungen auszugehen, wie sie in global- und weltgeschichtlichen Debatten immer wieder mitschwingt, sondern von »Regimen der Territorialität« zu sprechen, »also von sich verändernden Beziehungen zwischen Nation und Staat, Bevölkerung und Infrastruktur, Territorium und globaler Ordnung«.³⁴ Eine solche Dynamisierung territorialer Verfasstheiten liest sich auch als Kritik an Maiers Entwicklungsnarrativ, mit dem er die Entstehung nationalstaatlich geformter Territorialität, ihre Hochphase zwischen 1860 und 1970 sowie ihren Niedergang seit den 1970er Jahren als klassisches Drama komponiert. Globalisierung wird dabei als eine Art postmoderne Kraft ausgegeben, deren Wirkungsmächtigkeit erst in den letzten dreißig Jahren greift, während die globalen Vernetzungen beispielsweise um 1900 keinerlei Auswirkungen auf Territorialisierungsprozesse in Europa gehabt zu haben scheinen. Es bedarf kaum einer Anstrengung, sich über die begrenzte Reichweite einer solchen Periodisierung zu verständigen. Conrad zieht daraus die Konsequenz, die Territorialisierung der Nation sowie die Nationalisierung des Territorium³⁵ nicht nur als poli-

³³ Vgl. Deleuze/Guattari, Tausend Plateaus; zur Frage der gegenwärtigen De- und Reterritorialisierung vgl. auch: Behr, Transnationale Politik und die Frage der Territorialität; Schroer, Politik und Raum; ders., Räume, Orte, Grenzen, Zum Begriff Transterritorialität vgl. Spiliotis, Das Konzept der Transterritorialität.

³⁴ Conrad, Globalisierung und Nation, S. 324.

³⁵ Vgl. Marung/Naumann, Territorialisierung in Ostmitteleuropa.

tik- und gesellschaftshistorisches, sondern auch als globalgeschichtliches Phänomen zu betrachten. Mobilität, Arbeitsmigration, Weltwirtschaft – dieses sind nur einige Untersuchungsfelder, an denen Conrad die »Effekte der Globalisierung auf nationale Parameter« auslotet.³⁶ Im Ergebnis kann jedoch die Feststellung, dass »die Stabilisierung und Territorialisierung des Nationalstaates [...] einer der zentralen Effekte der globalen Vernetzung vor dem Ersten Weltkrieg« war, nicht wirklich überraschen.³⁷ Das Ineinandergreifen regionaler, nationaler sowie globaler Verflechtungszusammenhänge stellt *das* zentrale Bedingungsgefüge dar, in dem sich das Deutsche Kaiserreich sowohl als Nationalstaat wie auch als imperiale Macht vor dem Ersten Weltkrieg konstituierte. Der von Conrad zugleich formulierte Anspruch, die Formveränderung des Nationalen nicht mehr nur als zeitlichen, sondern auch als räumlichen Prozess zu analysieren,³⁸ folgt allerdings der eindimensionalen Annahme, dass sich Territorialität mit der Differenz national/global ausreichend beobachten lässt. Sicherlich bleibt die Konsolidierung der Nationalstaaten ohne »die Vernetzung der Welt durch kapitalistische Produktions-, Konsumtions- und Handelskreisläufe, ohne die politische Formatierung der Welt im Kontext von Imperialismus und Völkerrecht« unvollständig, allerdings sollte eine Historisierung politischer Räumlichkeit weitere Parameter der Handlungsrelevanz von Raum berücksichtigen.³⁹ In dem Maße, wie von der »Vorstellung eines stabilen Referenzgegenstandes Raum Abschied genommen würde, ließen sich [...] die Mechanismen in den Blick nehmen, die ihn als Realität wirksam werden lassen«. ⁴⁰ Um derlei Transformationen für das 19. und 20. Jahrhundert beobachten und analy-

³⁶ Conrad, *Globalisierung und Nation*, S. 24.

³⁷ Ebenda, S. 26.

³⁸ Ebenda, S. 21.

³⁹ So lese ich auch den einschlägigen Beitrag von Weigel, *Zum »topographical« turn*.

⁴⁰ Sandl, *Bauernland, Fürstenstaat, Altes Reich*, S. 147. Eine solche Arbeit am politischen Raum hat Peter Haslinger in Anlehnung an Benedict Anderson als *imagined territory* bezeichnet und mit seiner Studie über »Nation und Territorium im tschechischen politischen Diskurs 1889–1938« für Ostmitteleuropa konkretisiert. Territorium fungiert demnach gleichberechtigt neben Vergemeinschaftungsangeboten wie Volk und Nation, symbolisiert im Unterschied zu ihnen jedoch »den materialisierten Anspruch auf Authentizität und dauerhafte Existenz als Gruppe in Raum und Zeit«. Wenn auch im Falle der Tschechoslowakei von einer besonderen Argumentationslage ausgegangen werden muss, nimmt Haslinger damit gerade für die Zwischenkriegszeit einen wirkungsmächtigen Territorialisierungsprozess in den Blick, der über das empirische Beispiel weit hinausweist. Vgl. Haslinger, *Nation und Territorium*.

sieren zu können, wird im Folgenden nach der Herstellung und Variabilität von Raumvorstellungen, nach spezifischen Erscheinungsformen politischer Territorialität, nach der Verklammerung wissenschaftlicher Theoriebildung und politischer Handlungspraxis sowie nach den zentralen Semantiken, Konzepten und Praktiken räumlichen Ordners gefragt.

Fokussiert man auf diese Weise den Wandel politischer Territorialitätsvorstellungen vom 19. zum 20. Jahrhundert, wie dies für Deutschland versucht werden soll, ist es zunächst unerlässlich, signifikante Veränderungen der Raumkonstituierung im Übergang zur Moderne in Erinnerung zu rufen. Die Frühneuzeitforschung hat in den letzten Jahren intensiv zum Territorialisierungsschub zwischen dem 16. und dem 18. Jahrhundert gearbeitet und durch zahlreiche Studien aufzeigen können, dass es im Übergang zur modernen Nationalstaatsbildung im Wesentlichen drei Praktiken der territorialen Markierung waren, die sich in diesem Zeitraum veränderten.⁴¹ Topographische Vermessung des Raumes, seine statistische und kartographische Erfassung sowie die mit der Aufklärung entstehende Vorstellung, dass politische Territorialität staatlicherseits herstellbar ist, verdichteten sich bis ins 19. Jahrhundert zu einem komplexen System raumbezogener Praktiken der inneren und äußeren Landnahme. Dabei setzte sich der durch eindeutig definierte Grenzen geschlossene Flächenstaat in seiner nationalstaatlichen Variante als europäisches Raummodell durch, auch wenn weiterhin Großreiche wie das Zaren- und das Habsburgerreich fortbestanden und zudem – insbesondere in Deutschland – nationale Zugehörigkeitsfragen offen und strittig blieben. Neben diesem überwiegend am Nationalstaat vermessenen Territorialkonzept verfestigte sich im 19. Jahrhundert darüber hinaus das Wahrnehmungsmuster eines sich verringernden Raumes, das seine Dynamik aus den gravierenden Modernisierungs- und Technisierungsprozessen bezog. Die enge Verzahnung von Industrialisierung, Bevölkerungszunahme, Arbeitsmigration und Urbanisierung korrespondierte dabei mit einem zirkulären Verflechtungsgeschehen, das seine Stabilität aus der Dichte der ihm zugrundeliegenden Austauschprozesse gewann. Dieses Beziehungsgeflecht wurde als ein raumgreifender Strukturwandel wahrgenommen, der sich immer stärker zu

⁴¹ An dieser Stelle nur der Verweis auf: Landwehr, Erschaffung Venedigs; zur Kartographie einschlägig: Gugerli/Speich, Topographien der Nation.

verdichten schien, sodass Metaphern wie die vom Raumschwund die räumliche Dimension industriellen Wandels akzentuierten. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bezog sich Raumschwund zwar noch nicht auf Konzepte politischer Territorialität, aber der gefühlte Verlust von Raum gehörte in Deutschland zu den entscheidenden Antriebskräften einer nun immer vehementer geforderten kolonialen Landnahme.

Mit den kolonialen Eroberungen exportierten die europäischen Großmächte nicht nur ihre Vorstellungen vom Staat, sondern sie übertrugen auch ihre territorialen Ordnungskonzepte vor allem nach Afrika. Koloniale Landnahme am Ende des 19. Jahrhunderts vollzog sich zumindest in den deutschen Schutzgebieten als ein Territorialisierungsprozess, der zwar im Ergebnis als weitgehend gescheitert betrachtet werden muss, der aber mithilfe ritualisierter Praktiken des räumlichen Ordnen wie Vermessen, Zählen und Kartographieren deutsche Herrschaft über koloniales Land stabilisieren sollte. Was aber geschieht, wenn afrikanischer Raum in koloniales Territorium transferiert wird? Am Beispiel von bi- und multilateralen Grenzherstellungsverfahren in Deutsch-Südwest soll empirisch nachvollzogen werden, wie souveräne Nationalstaaten ihr territoriales Ordnungsmodell in internationales Recht überführten und mithilfe standardisierter Grenzherstellungsverfahren kolonialen Raum untereinander aufteilten und territorialisierten. Dass die räumliche Erschließung der Kolonien dabei oft im Ungefähren verblieb, stellte eine ebenso schwere Hypothek dar wie die Installation einer Territorialordnung, die nicht selten auf allenfalls »vorgedachten« Grenzfürungen basierte. Koloniale Grenzziehung war zu einem nicht unerheblichen Teil ein auf Karten vollzogener Akt der Inbesitznahme. Die Diskrepanz von kolonialem Herrschaftsanspruch, fiktiver Grenzziehung und faktischer Territorialisierung schlug sich in den Grenzkommissionen auf signifikante Weise nieder. Die Kommissionen waren Orte der räumlichen Wissensproduktion, dort wurden Reiseberichte, Tagebücher, Vermessungsdaten, Forschungsberichte gesammelt und ausgewertet. Doch die diskursive Verdichtung und Operationalisierung dieses Wissens war am Ende des 19. Jahrhunderts noch nicht vollständig ausgereift und erreichte nur für bestimmte Regionen Afrikas ein tragfähiges Niveau. Die binäre Codierung von *Hier* und *Dort* setzt hingegen ein gesichertes Wissen über den geographischen Raum voraus, das im kolonialen Kontext jedoch nur unter Einsatz erheblicher finanzieller, technischer und personeller Mittel zu erlangen war.

Gerade die begrenzten Ressourcen machten die kartographische Visualisierung zu einer Art Ersatzhandlung der ansonsten allenfalls oberflächlichen Raumerfassung.⁴²

Doch trotz dieser erheblichen Defizite brachte die koloniale Landnahme ein weiteres, in seiner Wirkung bisher eher unterschätztes Raumbild hervor: die Vorstellung vom leeren Raum. Die rechtliche Architektur der kolonialen Territorialisierung korrespondierte mit den Anschauungs-, Beobachtungs- und Erschließungsformen der Kolonisierenden in signifikanter Weise. Die Europäer erkundeten Afrika entlang von Routen und deren kartographische Verarbeitung erzeugte ein von weißen Flächen und schmalen Linien dominiertes Kartenbild. Der leere Raum war somit auch das Resultat eines europäischen Raumaneignungsprozesses. Diese Fiktion wurde nicht nur zu einem zentralen Wahrnehmungsmuster kolonialer Expansion, sie unterfütterte auch den Anspruch, bevölkerungsstarke, kulturell hoch entwickelte Staaten verfügten allein schon wegen ihres hohen Nahrungs- und Ressourcenbedarfs über ein natürliches Recht auf koloniale Landnahme. Die Verkoppelung von politischen Territorialitätskonzepten mit der Erfahrungskategorie eines sich durch Modernisierungs- und Industrialisierungsprozesse verringern den Raumes organisierte sich daraufhin wissenschaftlich wie semantisch um den Lebensraumbegriff. Die Vorstellung vom Lebensraum war dabei eng mit der Objektkonstituierung des damals noch jungen Faches Geographie sowie mit dessen Ausformung als Politische Geographie verbunden. Im Zuge der Biologisierung geographischer Wissensbestände wurden organizistische Staats- und Territorialitätsauffassungen mit einem physiologisch-biologischen Vokabular ausgestattet, das es erlauben sollte, imperiale Politik mithilfe von räumlichen Gesetzmäßigkeiten wissenschaftlich zu legitimieren und vor allem zu prognostizieren. Profiliertester Vertreter dieser evolutions- und migrationstheoretischen Raumkonzeption war der bereits erwähnte Geograph Friedrich

⁴² Für den Prozess der Raumbildung ist die kartographische Repräsentation konstitutiv, sie ist eben kein abbildendes Verfahren von allein illustrativem Wert, sondern stets eine in bestimmte Wissenssysteme und Machtrelationen eingebundene Kulturtechnik der Raumkonstituierung. So kommt den Karten daher auch in der vorliegenden Studie eine besondere Bedeutung zu, dieser Bedeutung wird durch ein Extraheft, in dem die Karten und Abbildungen abgedruckt sind, Ausdruck verliehen. Die Verweise auf die entsprechenden Korrespondenzen zwischen Text und Abbildung finden sich direkt am Seitenrand.

Ratzel, der mithilfe des Lebensraumprinzips die für das 19. Jahrhundert signifikanten Verdichtungsdynamiken in das politische Feld staatlicher Territorialisierungsprozesse transferierte. Obgleich der Erste Weltkrieg und somit auch die deutsche Herrschaft in Ober Ost weitgehend einem imperialen Raumparadigma verpflichtet blieben, markierte das nur für einen historisch kurzen Moment aufscheinende deutsche Ostimperium, wie sich koloniale Territorialisierungskonzepte nach Ost- und Ostmitteleuropa verlagerten. Ähnlich wie zuvor in Afrika griffen die Eroberer dabei auf die Fiktion vom leeren Raum zurück, mit der die vor Ort gewachsenen Ordnungen als koloniales Inventar ausgeblendet wurden. Raum wurde hierbei zu einer Art Beschreibungsformel, die fremdes Land in eigenes Territorium umzu-deuten half. Bemerkenswert ist dabei, wie sich trotz detaillierter Wahrnehmung des Vorhandenen die Vorstellung vom leeren Raum entfalten konnte. Die Imagination eines unberührten, unerschlossenen Terrains erwies sich in den Visionen eines deutschen Ostens als nahezu übermächtig.

Für die Frage der Neuordnung Europas sowie für das spezifisch deutsche Verständnis der eigenen territorialen Ordnung erwies sich der Versailler Vertrag als dramatischer Tief- und Wendepunkt. Völkischer Herkunftsglaube, nationale Ungleichzeitigkeiten, kulturelle Überlegenheitsgefühle, historische Referenzerzählungen sowie handfeste ökonomische Interessenlagen prägten die räumlichen Rechtfertigungs- und Legitimationsmuster, nach denen Europa neu geordnet wurde. Gerade die mit völkischen Zugehörigkeitskonstruktionen untermauerten Territorialansprüche offenbarten in Versailles ihre politische Brisanz, was sich an der Oberschlesienfrage exemplarisch nachzeichnen lässt. Dabei erwies sich das völkische Einmaleins als eine relativ beliebige und für durchaus unterschiedliche Interessen instrumentalisierbare Grundrechenart. Territoriale Ordnungsfragen ließen sich damit jedenfalls nicht vereindeutigen. Räumlich gesehen stand Europa vor der unlösbaren Aufgabe, völkische Zugehörigkeitskonstruktionen und nationale Grenzziehungen in Gebieten zur Deckung zu bringen, in denen eine solche Homogenisierung nur durch massiven Bevölkerungsaustausch hätte hergestellt werden können. Im Unterschied zu den Regelungen, wie sie beispielsweise nach den Balkankriegen 1912/13 getroffen worden waren, setzte der Versailler Vertrag jedoch nicht auf Bevölkerungstransfers als regulierendes Prinzip, sondern etablierte eine territoriale Ordnung, die sich unter Inkaufnahme erheblicher Minderheitenproblematiken an

völkischen Mehrheitsverhältnissen ausrichtete, ohne sie überall konsequent umzusetzen. Die Vorstellung des völkisch homogenen und von international anerkannten Grenzen umschlossenen Nationalstaates erwies sich dabei als ein europäisches Idealbild, das zwar in den Pariser Verhandlungen handlungsleitend war, dort aber bereits seine politische Sprengkraft unter Beweis stellte. Gerade die Grenzerstellung in Oberschlesien erwies sich als ein komplizierter, widersprüchlicher und zudem extrem gewalthafter Territorialisierungsprozess, in dem nicht nur die Fallstricke, sondern bereits das Scheitern homogen gedachter Raumordnungen sichtbar wurden. In Deutschland verkehrte sich daraufhin das eigene imperiale Selbstverständnis in die klaustrophobisch aufgeladene Panik, infolge der auferlegten Gebietsabtretungen einen existenzbedrohenden Raumverlust zu erleiden.

Die Delegitimierung der eigenen Territorialkonzepte gehörte zu den Schlüsselerlebnissen einer sich in den 1920er Jahren formierenden Deutschtumsforschung. Nachdem nicht nur der Krieg, sondern auch der Frieden verloren war, standen Politiker und Wissenschaftler vor der Herausforderung, belastbare Konzepte der territorialen Verfasstheit zu entwickeln, mit denen sich Deutschland jenseits seiner aktuellen Territorialordnung konzipieren ließ. Unter dem Schlagwort »Deutscher Raum« versammelten sich Theorien, Konzepte und Ideen, die verschiedene Szenarien jenseits der seit 1919 international festgelegten Grenzen propagierten. Die als Fortschrittsnarrativ arrangierte Kulturbodentheorie ermöglichte es beispielsweise, relativ unabhängig von den aktuellen Besiedlungsverhältnissen räumliche Besitzansprüche zu rechtfertigen. Damit fügte sie sich vortrefflich in den politischen Diskurs des Grenz- und Auslandsdeutschtums ein und empfahl sich einer revisionistischen, den aktuellen politischen Kräfteverhältnissen gleichwohl angepassten Außenpolitik. Nicht mehr nationalstaatliche, sondern am Volks- und Kulturboden vermessene Grenzen verwiesen auf einen zukünftigen deutschen Staat, den es alsbald zu realisieren galt. Der politische Raumdiskurs der Weimarer Republik unterschied sich dadurch eklatant vom imperialen Getöse des Kaiserreiches, da sich Raum nun zu einer existenziellen Größe radikalisierte. Nach verlorenem Krieg, nach Gebietsabtretungen und dem Verlust der staatlichen Einheit aktualisierte sich die Wahrnehmung, Deutschland leide unter einer unerträglichen Raumenge. Dabei korrespondierten die Gebietsverluste seit 1919 mit latenten Verdichtungserfahrungen und beförderten ein klaustrophobi-

sches Lebensgefühl, das für den Raumdiskurs der 1920er und 1930er Jahre symptomatisch wurde. Die *Zeitschrift für Geopolitik* war nur ein zentraler Ort, an dem sich dieses Räumuster manifestierte und wo es sich zudem mit wissenschaftlicher Legitimität versorgte. Hier wie an anderen Kontexten transformierte sich ein existenzielles Bedrohungsgefühl in einen ideologisierten Affekt, der sich schließlich mit der Formel *Volk ohne Raum* zu einer Art historischem Phantom-schmerz steigerte.

Die Vorstellung vom Lebensraum erfuhr seit der Jahrhundertwende sowohl semantische wie auch konzeptionelle Umarbeitungen. Friedrich Ratzel verstand darunter eine auf natürlichen Daseinsgrundlagen basierende Raumordnung von Staaten, die aufgrund biologischer Bewegungsantriebe nahezu zwangsläufig zu einem erbitterten »Kampf um Raum« führen müsse. Territorialisierung war nach seiner Logik eine natürliche Bewegungsdynamik moderner Gesellschaften. Da mit dieser evolutionstheoretischen Raummechanik vor allem koloniale Landnahmen legitimiert werden sollten, gehörte Lebensraum schon bald zum Grundwortschatz imperialer Rechtfertigungsdiskurse, die sich jedoch nach dem verlorenen Weltkrieg und den erzwungenen Gebietsverlusten radikal wandelten. Vor allem in den 1920er Jahren lässt sich eine klaustrophobische Anreicherung des Lebensraumprinzips beobachten, die anhand des geopolitischen und nationalökonomischen Diskurses sowie am Beispiel des 1926 von Hans Grimm verfassten Romans »Volk ohne Raum« nachgezeichnet werden kann. Auch Hitlers »Mein Kampf« liest sich im Kontext dieses Transformationsprozesses nochmals anders. Bemerkenswert ist nämlich, dass Hitler noch Ende der zwanziger Jahre den Lebensraumbegriff keineswegs zum Dreh- und Angelpunkt seines außenpolitischen Programms deklarierte, sondern ihn wohl aufgrund seiner geopolitisch-bürgerlichen Konnotation eher noch vermied und stattdessen eine nationalsozialistische Bodenpolitik propagierte. An der unmittelbar nach 1933 einsetzenden rassistischen Homogenisierung des »Deutschen Raumes« änderten diese Nuancen indes wenig. Am rasanten Aufstieg der Raumplanung lässt sich vielmehr exemplarisch verdeutlichen, wie der zunächst ideologisch bevorzugte Terminus Boden tendenziell auf die Bedeutung einer agrarwirtschaftlichen Germanisierung vorhandener und später eroberter Gebiete konzentriert blieb, während sich Lebensraum zu einem nach rassenbiologischen Kriterien homogenisierten Ordnungskonzept entwickelte, das vorrangig auf die Eroberung, Besiedlung und Beherrschung von Großräumen ausgerichtet war. Der

Beginn des Zweiten Weltkrieges markierte in diesem Umschreibungsprozess eine Zäsur: Mit dem Hitler-Stalin-Pakt vom 23. August 1939 begann sich nicht nur der räumliche Horizont nationalsozialistischer Eroberungspolitik zu konkretisieren, Lebensraum kennzeichnete nun die Totalität eines Zerstörungs- und Neuordnungswillens, der die eroberten Gebiete nicht mehr im kolonialen Sinne als *leer* phantasierte, sondern sie im Sinne rassistischer Auslese zu *leeren* und neu zu sortieren beabsichtigte. Konkret verwirklichte sich diese Programmatik bereits bei der territorialen Einverleibung Westpolens. Allein durch Grenzziehung waren rassistisch homogene Räume, wie sie die deutschen Besatzer anstrebten, nicht herstellbar. Die ins Reich eingegliederten Gebiete sollten daher umgehend durch Bevölkerungsaustausch germanisiert werden. Dieses territoriale Grundprinzip verknüpfte von Anbeginn an die im Hitler-Stalin-Pakt vereinbarten Umsiedlungen mit den Aussiedlungs- und Vertreibungspraktiken in Westpolen. Im Spannungsfeld zwischen einem rassenbiologischen Selektionsverfahren, einer politisch-kulturellen Assimilations- und Eindeutschungspolitik gegenüber Teilen der polnischen Bevölkerung, einer kriegsbedingten Leistungsmobilisierung sowie dem Aufbau einer völkischen Gesellschafts- und Sozialordnung vollzog sich eine auf Segregation zielende Territorialordnung, deren Scheitern einen der wohl folgenschwersten Schritte auf dem Weg zum Holocaust darstellte.

Raumtheoretisch gehört der Konflikt um Großraum versus Lebensraum zu den aufschlussreichsten während des Zweiten Weltkrieges, denn in ihm gipfelte eine begriffliche »Karriere«, an deren Ende Lebensraum zum Leitbegriff einer territorialen Homogenisierungs- und Vernichtungspolitik avancierte. In der Umarbeitung der »völkerrechtlichen« zur »völkischen« Großraumordnung vollzog sich der semantische wie auch der faktische Übergang von einer rechtlichen zu einer biologischen Territorialordnung. Die Homogenisierung des vormals polnischen Staatsgebietes diente hierfür als Experimentierfeld, ab Juni 1941 übertrugen dann die Planungsstäbe das bisherige Territorialprinzip der »Umvolkung« mit gewissen Modifikationen auf die neu besetzten Ostgebiete. Die rassistische Homogenisierung der eroberten Räume blieb im Kern das territoriale Leitbild der nationalsozialistischen Eroberungspolitik, auch wenn die räumlichen Verhältnisse in der Sowjetunion gewisse Übergangskonzepte notwendig machten und eine rassistische Selektion der polnischen Bevölkerungen nicht flächendeckend durchsetzbar war. Die Entschei-

dung zum systematischen Massenmord an den europäischen Juden fiel indes nicht zufälligerweise genau in dem historischen Moment, als die Besiedlungs- und Territorialisierungspolitiken im Osten Größenordnungen von vorher unvorstellbarem Ausmaß annahmen.

II

Ordnungen des Raumes: Nationalstaat und Modernisierung

Vom Ort zum Territorium

Als der Maler und Kartograph Melchior Lorichs am 3. Dezember 1567 in Lübeck vor den kaiserlichen Gerichtskommissaren als Zeuge erschien, präsentierte er zur Überraschung der dort Anwesenden eine insgesamt zwölf Meter lange Karte, mit der er ganz im Sinne seines Auftraggebers – dem »radt der stadt hamburgk« – den genauen Verlauf der von der Handelsschiffahrt stark frequentierten Elbe nachzuweisen suchte. Die damals hoch verschuldete Stadt Hamburg führte zu diesem Zeitpunkt bereits seit mehreren Jahren einen langwierigen Rechtsstreit vor dem Reichskammergericht in Speyer, um ihr althergebrachtes Privileg des Stapelrechtes gegen die von den Herzögen Heinrich und Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg, dem Herzog Otto von Harburg sowie den Städten Lüneburg, Buxtehude und Stade erhobenen Ansprüche bestätigt zu bekommen.¹ Entgegen der Widerklage durch die benachbarten Elbanlieger bestand Hamburg auf sein alleiniges Recht, dass jeder, der die Elbe befuhr, in der Hansestadt anlegen, Zoll zahlen und seine Waren auf dem Markt anbieten müsse. Aber auf welche Teile der Elbe bezog sich dieses Privileg? War es auch für den südlichen Elblauf sowie für andere Nebenarme uneingeschränkt gültig?

Dass die Hansestadt seit jeher viel Geld in die Sicherung und Instandhaltung *ihrer* Elbe investierte, war unbestritten. Für Markierungstonnen, Fahrrinnenvertiefungen und Deichbau sowie für den

¹ Zu diesem Rechtsstreit sowie zu der Elbkarte von Melchior Lorichs vgl. Bolland, Die Hamburger Elbkarte; zu Lorichs Werdegang vgl. Harbeck, Melchior Lorichs; eine für das 19. Jahrhundert zeitgenössische Interpretation bietet: Lappenberg, Die Elbkarte des Melchior Lorichs. Die mit 12,5 m Länge und 1,09 m Höhe außergewöhnliche Elbkarte gehört zu den interessantesten kartographischen Sammlungstücken des Hamburger Staatsarchivs und ist dort in einem separaten Ausstellungsraum zu bewundern. Ich danke den Mitarbeitern des Staatsarchivs für ihre freundliche Unterstützung.

Kampf gegen Piraterie mussten erhebliche Mittel aufgebracht werden, von denen die Elbnachbarn zwar profitierten, an denen sie sich aber nicht beteiligten. Ganz im Gegenteil: Sie reklamierten den südlichen Elbarm als eigenständigen Schifffahrtsweg und loteten Frachtschiffe auf dieser Route an der Hansestadt vorbei. Als Hamburg diese *Vorbeifuhr* mit bewaffneten Fregatten zu unterbinden begann, eskalierte der Konflikt. Vor dem Reichskammergericht klagte der Hamburger Rat die volle Zoll- und Stapelgerechtigkeit auf der Elbe ein. Nach umfangreicher Beweisaufnahme und Zeugenvernehmung sollte Lorichs Elbkarte 1567 den entscheidenden Durchbruch erwirken und kartographisch beglaubigen, dass die Süderelbe kein »eigen stromb sey und iren eigen ufer und alveum habe«.² Der Hamburger Vertreter vor Gericht, der Ratsherr Nicolaus Vogeler, bekräftigte mit Verweis auf Lorichs kartographische Arbeit, »das nur ein Elbe sey und das solche Elbe oder Elbstrom durch etzliche Insulen in der Elb, an mehr orten belegen, in etzliche arme oder strangen sive brachia ausgetheilet werde, welche arme oder streng alle, keinen ausgenommen, widerumb zusammen kommen und in einander lauffen in die wilde Sehe und das offene Meer«.³



Lorichs entwarf seine Elbkarte als Panorama. Vom Sachsenwald im Osten bis

Scharhörn an der Nordseemündung zeigt sie den Verlauf der Elbe mit ihren verästelten Nebenarmen. Doch nicht allein der häufige Zusatz »Hamborgisch« sollte die Stapelrechtsansprüche der Hansestadt unterstreichen, Lorichs Elbansicht setzte kartographisch genau das um, was seine Auftraggeber gerichtlich durchzusetzen versuchten: Das Kartenbild zeigt zwar ein Stromspaltungsgebiet, aber trotz der detailliert ausgearbeiteten Verzweigungen und Gabelungen des Flusses kann selbst der skeptische Betrachter nicht umhin festzustellen, dass am Ende alles wieder zusammenfließt und daher »nur ein Elb und ein Elb-

² Hamburg Stadt contra Herzöge zu Braunschweig-Lüneburg, auch Städte Lüneburg, Stade und Buxtehude betr. Zoll- und Stapelgerechtigkeit auf der Elbe, 1567, Protokoll der Kommissare, in: Staatsarchiv Stade, Rep. 27, H 751, Bd. VII, Bl. 41–43. Zu dem gesamten Verfahren vor dem Reichskammergericht vgl. Sta Stade, Rep. 27, H 744–747; H 751 Bd. I–XVII.

³ Schreiben des Hamburger Prozessbevollmächtigten, präsentiert am 11. II. 1569, in: Sta Stade, Rep. 27, H 751, Bd. V, Quadrangel 95; vgl. auch Bolland, Die Hamburger Elbkarte, S. 17.

strom und nicht zwen sein«. ⁴ Die »sonderliche herrliche mappa« verfehlte ihre Wirkung nicht. 1569 erlangte Hamburg ein kaiserliches Mandat, das den Prozessgegnern die Behinderung der Elbschiffahrt »auffm freyen Elbstrom« erneut untersagte. Zwar wurden Hamburgs Stapelrechtsansprüche auf der Süderelbe 1618 vom Reichskammergericht nicht in vollem Umfang bestätigt, der Stadt war es aber insgesamt gelungen, ihre Hoheitsrechte auf der Elbe zu behaupten. ⁵

Lorichs Elbkarte ist ein visuelles Meisterwerk der Renaissance, sie ist aber auch ein Dokument, das über das zeitgenössische Territorialverständnis dezidiert Auskunft gibt. Im 16. Jahrhundert wurden Karten bereits als Beweismittel genutzt, um Rechtsansprüche gerichtlich durchzusetzen. Auch die Konkurrenten aus Braunschweig und Lüneburg hatten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und bereits 1555 eine Karte vorgelegt, auf der die Süderelbe und nicht der zu Hamburg gehörende nördliche Arm als Hauptschiffahrtsweg ausgewiesen war. Solche Beweisführungen gingen oft mit gewissen geographischen Verzerrungen einher, die mal mehr und mal weniger ins Auge sprangen. Die von den Elbanliegern eingebrachte Karte beispielsweise war nach Süden ausgerichtet und karikierte den nördlichen Elbarm – im Unterschied zur überdimensional breiten Niederelbe – als kleines Rinnsal und brachte damit bereits gestalterisch die Intentionen ihrer Auftraggeber zum Ausdruck. Auch Lorichs' kartographische Gegendarstellung ist in ihren Proportionen zu breit geraten, allerdings schlägt bei ihr der professionelle Anspruch stärker zu Buche, das »was auf der Carten stehe, das sei dem rechten eigentlichen situi gemeß, wie er anders nicht wisse oder gesehen habe«. ⁶ Die Elbkarte beruhte nicht auf Messdaten im heutigen Sinne, sondern Lorichs bereiste das Elbegebiet per Wagen und Schiff. Von Kirchtürmen aus nahm er Maß, visierte markante Punkte mit Kompass und Meßscheibe und machte sich Skizzen zur Landschaft, zu den angrenzenden Städten und Dörfern sowie zum gesamten Elbverlauf. Darüber hinaus befragte er Anwohner vor Ort und nutzte ihr geographisches Wissen für die Kartengestaltung. Lorichs enge Freundschaft mit dem berühmten Kartographen Abraham Ortelius in Antwerpen und seine

⁴ Staatsarchiv Hamburg, Reichskammergericht T Nr. 33, Quadrangel 22 und 26, zit. n. Bolland, Die Hamburger Elbkarte, S. 18.

⁵ Vgl. Bolland, Die Hamburger Elbkarte, S. 38.

⁶ Hamburg Stadt contra Herzöge zu Braunschweig-Lüneburg, auch Städte Lüneburg, Stade und Buxtehude betr. Zoll- und Stapelgerechtigkeit auf der Elbe, 1567, Protokoll der Kommissare, in: Sta Stade, Rep. 27, H 751, Bd. VII, Bl. 41–43.

langen Aufenthalte in Italien und Konstantinopel lassen den Schluss zu, dass er mit den damaligen Techniken kartographischer Arbeit bestens vertraut war. Doch die Kartographie begann sich seit dem 16. Jahrhundert erst allmählich zu verändern, und von der modernen Vorstellung eines wirklichkeitsgetreuen Bezugs zwischen geographischem Ort und kartographischer Projektion war Lorichs Elbansicht noch weit entfernt.

In mancherlei Hinsicht veranschaulicht die Elbkarte den Übergang von der spätmittelalterlichen Kartenherstellung hin zur modernen, an wissenschaftlichen Standards orientierten Kartographie, wie sie sich im Zuge des frühneuzeitlichen Territorialisierungsschubes entwickelte. Zweifellos war es Lorichs Bestreben, das Gebiet zwischen Geesthacht und Neuwerk so wirklichkeitsgetreu wie nur möglich abzubilden, schon allein um der Gegenseite vor Gericht keine Angriffsfläche zu bieten. Doch ist dieser Wirklichkeitsbezug nicht gleichzusetzen mit einem modernen Verständnis von Maßstabtreue und Raumprojektion. Die Kartengestaltung orientierte sich vielmehr an den zeitgenössischen Voraussetzungen der Datenerhebung sowie an den üblichen Herstellungsverfahren, darüber hinaus aber auch an den spezifischen Gebrauchsanforderungen eines gerichtlichen Beweismittels.⁷ Sinn und Zweck der Elbkarte war es, gewohnheitsrechtliche Ansprüche aufseiten Hamburgs gegen die wirtschaftlichen Interessen der Prozessgegner durchzusetzen. Lorichs wählte dafür einen Kartenausschnitt, der mit Verweis auf die *natürlichen* Gegebenheiten des Elbverlaufs das entscheidende Argument zur Darstellung brachte: Die Elbe verzweigt sich zwar in zahlreiche Nebenarme, sie ist aber trotzdem *ein* zusammenhängender Fluss, und dieser Tatsache kommt auch im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Nutzung rechtliche Bedeutung zu. Der Verweis auf die *natürlichen* Gegebenheiten diente also als entscheidende Begründung für die eigene Rechtsauffassung. Verstärkt wurde diese Argumentation durch die detailgenaue Präsentation des hamburgischen Engagements auf der Elbe. Kein anderer Elbanlieger hatte sich bisher in dieser Weise für die Sicherung und Unterhaltung der Elbschifffahrt eingesetzt. Neben den als *natürlich* ausgewiesenen Gegebenheiten, die als gottgewollt gedeutet wurden, war es die bisherige Rechtspraxis, die Lorichs kartographisch herausarbeitete, um Hamburgs Stapelrechtsansprüche zu unterstreichen. Daher wird er es auch als legitim erachtet

⁷ Zur Herstellung der Karte, ihrer Kolorierung und Überlieferungsgeschichte vgl. Bolland, Die Hamburger Elbkarte, S. 28–30.

haben, die für seine Argumentation unerheblichen topographischen Objekte allenfalls anzudeuten oder ganz zu vernachlässigen.

Die Notwendigkeit, ein bestimmtes Gebiet kartographisch darzustellen, es zu untergliedern, abzustecken und zu repräsentieren, war in diesem Falle primär durch das Interesse geleitet, bestimmte Hoheitsrechte, die nicht mehr widerspruchsfrei akzeptiert wurden, zu regeln, in anderen Fällen konnte es auch um umstrittene Besitzansprüche oder Kontributionen gehen. Vereinbarungen, die festzulegen versuchten, wo ein Gebiet anfang oder endete, richteten sich nach ihren zweckgebundenen Kontexten. Um unzugängliche oder abgelegene Regionen, die ökonomisch uninteressant waren oder zur Klärung der aktuellen Streitfrage nichts beizutragen hatten, kümmerte man sich daher auch nicht. Hier reichte es vollkommen aus, ungefähr zu wissen, wo das eine Gebiet endete und das andere begann. Die Auffassung, dass Rechtsfragen durch die territoriale Zugehörigkeit eines Gebietes zu vereindeutigen wären, ist diesem Denken noch vollkommen fremd. Lorichs wäre nie auf die Idee gekommen, die Stapelrechtsansprüche Hamburgs kartographisch dadurch zu begründen, dass er die Elbe innerhalb eines durch lineare Grenzen fixierten Hamburger Territoriums platzierte. Auf der gesamten Elbkarte existieren keinerlei Grenzmarkierungen, auch nicht – was ja naheliegend gewesen wäre – gegenüber den Konkurrenten in Braunschweig, Lüneburg, Stade oder Winsen. Es gehörte nicht zum räumlichen Vorstellungsreservoir, ein durch eindeutig markierte Grenzen umschlossenes Territorium zu fixieren, sondern es ging primär darum, rivalisierende Rechtsansprüche abzuwägen. Und diese waren gerade nicht durch räumliche Zugehörigkeiten bestimmt, sondern lehens- und gewohnheitsrechtlich verfasst. Auf ein und demselben Gebiet überlagerten sich verschiedenste Rechtstitel, die sich eben (noch) nicht auf eine zentrale Gewalt zurückführen ließen, sondern parallel und häufig genug in Konkurrenz zueinander existierten. Die Vorstellung eines geschlossenen politischen Raumes mit einheitlichen und zentralisierten Rechtsverhältnissen war noch ein Zukunftsprojekt.

Dass die Menschen im Spätmittelalter den Raum deutlich anders wahrnahmen als dreihundert Jahre später, ist bis heute für unser Raum- und Territorialverständnis von zentraler Bedeutung. Der fundamentale Wandel politischer Raumvorstellungen in der Frühen Neuzeit lässt sich mit der Formel *Vom Ort zum Territorium* auf den Begriff bringen. Liest man Reiseaufzeichnungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert, dann zeugen sie von einer Raumwahrnehmung, die

zwar nicht mehr so punktuell fixiert war wie noch im Mittelalter, die aber den bereisten Raum vornehmlich als ein Nacheinander von Orten und nicht als räumliche Fläche entwarf.⁸ Während bis etwa 1500 die »aggregativ nebeneinander liegenden, qualitativ verschiedenen Räume« hervorstechen, zwischen denen die wichtigste Form der Verbindung der Sprung war⁹ und die daher von einer Inselstruktur zu sprechen erlauben, enthalten frühneuzeitliche Berichte schon detaillierte Angaben zu den besuchten Orten, den zurückgelegten Entfernungen und den territorialen Zugehörigkeiten der einzelnen Reisestationen. Doch das, was beispielsweise zwischen Celle und Braunschweig lag, konstituierte sich bis ins 17. Jahrhundert hinein nicht zu einem räumlichen Ganzen, dem man sich womöglich auch noch in irgendeiner Form verbunden glaubte. Der Reisende der Vor-moderne wollte »ein Ziel erreichen, nicht unterwegs sein«.¹⁰

Im 17. Jahrhundert wurden die Reisestationen schon durch ausführliche Beschreibungen der Wegstrecke, durch präzise politische Zuordnungen der durchquerten Regionen sowie durch mancherlei touristisch anmutende Information miteinander verbunden. So hielt ein anonymes Reisender 1661 über seinen Weg von München nach Augsburg fest: »Zu Fürstenfeldbrück aßen wir zu Mittag, ein nettes Städtchen, das hübsch an das Ufer eines Flusses namens Amper hingebaut ist. Bis ganz in die Nähe des Ortes, wo wir anhielten um zu essen, war die Straße den ganzen Vormittag über ziemlich ruinös [...]. Mittwoch, 27. Juli. Wir langten früh zu Augsburg an, nachdem wir den ganzen Morgen über schlecht angebautes ebenes Gelände durchreist hatten. Eine Viertelmeile vor der Stadt überschritten wir auf einer Holzbrücke den Lechfluß, der schön und breit ist.«¹¹ Auf der Route existierten nun Zwischenräume, eine Wahrnehmung in der Fläche begann sich allmählich auszudifferenzieren. Das macht die Berichte nicht in jedem Fall abwechslungsreicher, kennzeichnet aber eine veränderte Sicht auf den Raum. Die Orte begannen nun in Verbindung miteinander zu treten und ließen einen räumlichen Zusammenhang erkennen, der jedoch kleinteilig und oft noch fragmentiert blieb.

⁸ Zur Raumwahrnehmung im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit hier folgende Hinweise: Jahn, Raumkonzepte; Gotthard, In der Ferne; Landwehr, Erschaffung Venedigs.

⁹ Czerwinski, Gegenwärtigkeit, S. 58.

¹⁰ Gotthard, In der Ferne, S. 111.

¹¹ Französisch schreibender Anonymus (1661), in: Dussler, Reisen und Reisende, Bd. 2, S. 127–134, Zitat S. 128.

Die Kriterien, nach denen die nun entdeckte Landschaft bewertet wurde, blieben angesichts der zeitgenössischen Lebens- und Reisebedingungen pragmatisch: Kultivierung und Reisetauglichkeit. Unkultivierte, dünn besiedelte oder unzugängliche Regionen wurden als hässlich empfunden, die man schnellstmöglich hinter sich lassen wollte. Der Philologe Charles de Brosses vermerkte auf seinem Weg nach Rom über die Campagna Romana: »Das ist eine nicht endenwollende Ansammlung von kleinen Hügeln, die unfruchtbar sind, unbebaut, absolut verlassen, traurig und im Grunde einfach nur schrecklich. Etwas Abscheulicheres lässt sich nicht denken. Romulus muss betrunken gewesen sein, als er auf den Gedanken verfiel, in einem derart hässlichen Gelände eine Stadt zu gründen.«¹² Aber diese Reise fand eben nicht im 16., sondern Mitte des 18. Jahrhunderts statt. Mit dem Bild der *räumlichen Inseln* lassen sich solche Wahrnehmungsmuster jedenfalls nicht mehr zutreffend beschreiben. Vielmehr dynamisierte sich zu dieser Zeit bereits ein Verräumlichungsprozess, der ohne den Territorialisierungsschub zum modernen Flächenstaat weder zu denken noch zu erklären ist.

Eines der eindrucklichsten Beispiele frühneuzeitlicher Territorialisierung hat jüngst Achim Landwehr vorgelegt. In seiner Studie zur venezianischen Staatsbildung zwischen dem 16. und dem 18. Jahrhundert konzentriert er sich auf Raum, Bevölkerung und Mythos, um mit diskursanalytischem Instrumentarium das Werden des venezianischen Staates herauszuarbeiten. Ein solcher Zugriff eröffnet nicht nur für eine Kulturgeschichte des Staates, wie Landwehr sie vertritt, weitreichende Erkenntnismöglichkeiten, sondern auch für eine Wahrnehmungsgeschichte räumlicher Ordnungen. Folgt man dieser Perspektive, umfasst *Territorialisierung* zunächst einmal, »aus einer chaotischen und unförmigen Landmasse ein Territorium zu formen, das ›Sinn‹ macht, von dem seine Einwohner mit Überzeugung behaupten können, dies sei ihr Land, und zwar in exakt diesen Grenzen«.¹³ Am Beispiel venezianisch-habsburgischer Grenzstreitigkeiten im Friaul kann Landwehr überzeugend nachzeichnen, wie sich die Konstituierung des venezianischen Staatesgebietes in enger Wechselwirkung mit veränderten Grenzfindungs- und Festlegungspraktiken

¹² Brosses, *Lettres familières*, S. 391, zit. n. der Übersetzung von Gotthard, In der Ferne, S. 116.

¹³ Landwehr, *Erschaffung Venedigs*, S. 18.

vollzog.¹⁴ Während sich nämlich noch im 16. Jahrhundert – als Zuarbeit zu den politischen Verhandlungen der beteiligten Mächte – entsprechende Gesandte und Diplomaten in ökonomisch relevante Regionen aufmachten, um die umstrittenen Grenzverläufe vor Ort aufzufinden, etablierte sich seit Mitte des 17. Jahrhunderts eine zunehmend wissenschaftlich legitimierte Raumerfassung, die den staatlichen Souveränen als Grundlage für *ihre* Grenzhervorbringungsverfahren diente.

Die Frühneuzeitforschung hat in den letzten Jahren durch zahlreiche Studien aufzeigen können, dass es im Übergang zur modernen Nationalstaatsbildung im Wesentlichen drei Praktiken der territorialen Markierung waren, die sich zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert veränderten. Als Erstes ist die Raumerfassung im Sinne einer vollständigen Vermessung des Herrschaftsgebietes mit exakter Fixierung einer linearen Grenze zu nennen, denn im Lauf des 18. Jahrhunderts wurden »Maß und Zahl zu entscheidenden Kategorien der Wahrnehmung«.¹⁵ Das Herrschaftsgebiet wurde nunmehr von ausgebildeten Experten detailliert vermessen, statistisch erfasst, systematisch kategorialisiert und tabellarisch geordnet. Und auf den Ergebnisse solcher, zunehmend an wissenschaftlichen Kriterien orientierten Raumeignungen beruhte fortan staatliches Handeln und ökonomische Planung.¹⁶ Mit der Statistik, der Landvermessung, mit der administrativen Erhebung und Verwertung von raumbezogenen Daten – um nur einige Beispiele zu nennen – etablierte sich ein ganzes Arsenal von Verfahrensweisen, das für die Konstituierung absolutistischer Herrschaftsformen grundlegend wurde und durch das sich die Entstehung und Entwicklung des institutionellen Flächenstaates erheblich dynamisierte.

¹⁴ Das empirische Beispiel ist komprimiert nachzulesen in einem Aufsatz von Landwehr, *Der Raum als »genähte«* Einheit.

¹⁵ Behrlich, *Vermessen, Zählen, Berechnen*, S. 7–25, Zitat S. 7. Vgl. zu den kulturellen Techniken der Raumerfassung besonders diese Einleitung wie auch den Aufsatz von Behrlich: »Politische Zahlen«.

¹⁶ Mit der Formel »to govern territories, one must know them« brachte der Kartographiehistoriker Matthew H. Edney die neuen Herausforderungen der kartographischen Repräsentation im 18. Jahrhundert auf den Begriff. Dass nicht nur militärische, sondern vor allem machtpolitische und administrative Gründe im Sinne eines rationalen Regierungshandelns ausschlaggebend waren, wenn im 18. Jahrhundert staatlicherseits verstärkt vermessen und kartographiert wurde, zeigt Christoph Fieseler am Beispiel nordwestdeutscher Territorialstaaten besonders eindrücklich. Vgl. Fieseler, *Der vermessene Staat*.

Johann Heinrich Gottlob von Justi – Kaiserlicher Bergrat, Ökonom und einer der bekanntesten Kameralwissenschaftler des 18. Jahrhunderts – definierte »Policey« als »eine Wissenschaft, die innerlichen Verfassungen des Staats solchergestalt einzurichten, dass die Wohlfarth der einzelnen Familien mit dem allgemeinen Besten beständig in einer genauen Verbindung und Zusammenhange sich befindet. [...] Denn das allgemeine Vermögen des Staats bestehet in den Kräften und Vermögen der einzelnen Familien, und dasselbe zu erhalten, zu vermehren und zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit einzurichten, will im Grunde eben das ausdrücken, als wenn man saget, die Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten zu verbinden.«¹⁷ Justi sah allerdings nicht mehr nur in der Kräfte- und Vermögenssteigerung des absolutistischen Staates das wichtigste Ziel der Policey, sondern in einem Verwaltungs- und Regierungshandeln, das ein Zusammenwirken und ein Zirkulieren der Kräfte zwischen Staat und Familien zu befördern vermochte. Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft sei es, dass Bevölkerung, Raum und ökonomische Ressourcen in einer »genauen Verbindung und Zusammenhange sich befindet«, um die »gemeinschaftliche Glückseligkeit« zu erreichen.¹⁸ Und auch in der Oekonomischen Enzyklopädie von D. Johann Georg Krünitz wird zwar die »Stärke eines Reiches [...] nicht so sehr durch den Umfang seines Flächenraums, als durch die Masse seiner Bevölkerung bestimmt«, gleichzeitig galt aber gerade das richtige Verhältnis von Raum und Bevölkerung als Schlüssel für eine florierende *Oeconomie*.¹⁹ Raum war für Justi dabei eine der entscheidenden Größen, auf die sich policeyliche Gemeinwohlpraktiken zu beziehen hatten, denn das Verhältnis der Bevölkerung zu Größe, Klima und Kultivierung des Territoriums galt ihm als Ordnungsfeld policeylicher

¹⁷ Justi, Grundveste zu der Glückseligkeit, S. 4; speziell zu den Kameralwissenschaften: Maier, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre; Stollberg-Rilinger, Der Staat als Maschine; Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1; Sandl, Ökonomie des Raumes; Simon, »Gute Policey«. Zur Gesamtdynamik von staatlicher Souveränität, Sicherheitspolitiken und der Kunst des Regierens vgl. Foucault, Sicherheit, Territorium, Bevölkerung.

¹⁸ Justi, Grundveste zu der Glückseligkeit, S. 4; dazu: Bohlender, Metamorphosen des Gemeinwohls; einen guten Überblick bietet: Iseli, Gute Policey.

¹⁹ »Policey«, in: Oekonomische Encyklopädie, Bd. 114, S. 174–278, Zitat S. 221, vgl. dort auch den Artikel »Bevölkerung« (1774), Bd. 4, S. 359–376.

Steuerungspolitik.²⁰ Ein Staat setze voraus, dass das Volk »eine gewisse Oberfläche des Erdbodens zu seinen Wohnplätzen innen haben, die es vorzüglich mit Ausschließung aller anderen Völker als sein Eigenthum betrachtet. Eine dergleichen Oberfläche der Erden [...] wird ein Land genennet; und ein solches Land ist ein nothwendiger Grund zu dem Wesen eines jeden Staats, so dass man sich ohne denselben keinen Staat vorstellen kann.«²¹

Jenseits der Sonderstellung, die den Kameralwissenschaften im Übergang zur modernen Ökonomie zukam, lässt sich an den mit ihr aufkommenden und zunehmend standardisierten Verfahren eine räumliche Vereindeutigung ausleuchten, deren Bedeutung für den Übergang zur Neuzeit wohl kaum hoch genug eingeschätzt werden kann. Statistik, Demographie, Vermessungswesen waren drei zentrale Wissenssysteme, die für diese Entwicklung grundlegend wurden.²² Erst die Vorstellung eines von Grenzen umschlossenen Territoriums schaffte die materiellen und ideellen Voraussetzungen, um souveräne Macht auszubilden, das Gewaltmonopol durchzusetzen und zu legitimieren. Staatliche Souveränität zielt auf die Grenzen eines Territoriums und setzt diese daher notwendigerweise voraus. Nur so ist der Staat in der Lage, jederzeit einen zentral gesteuerten Zugriff auf jeden Punkt im politischen Raum zu organisieren. Damit entsteht das, was wir den in seiner Herrschafts- und Verwaltungspraxis ausdifferenzierten, modernen Staat nennen, der über ein eindeutig definiertes, durch lineare Grenzen abgestecktes Hoheitsgebiet verfügt. Erst der institutionelle Flächenstaat revolutionierte Raumgrößen wie Grenzen und Territorium.²³

Der zweite Aspekt, der den frühneuzeitlichen Wandel territorialer Markierung kennzeichnet, besteht in der Differenz zwischen Grenzfindung und Grenzherstellung. Für die Vormoderne war die Vorstellung prägend, dass Grenzen als Teile der göttlichen Ordnung immer schon existierten, die Schwierigkeit vielmehr darin bestehe, sie aufzu-

²⁰ Allerdings ist zu ergänzen, dass im 18. Jahrhundert der Begriff Raum noch keine Verbreitung hatte. Justi sprach von Boden, wenn er das Zusammenwirken ökonomischer Kräfte beschrieb.

²¹ Justi, Grundveste zu der Glückseligkeit, S. 11.

²² Den Zusammenhang von Statistik und Literatur im 18. Jahrhundert thematisieren: Buschmeier/Fieseler, *Ästhetische Zahlen*.

²³ Vgl. den präzisen Überblick von Köster, *Raum, politischer*. Zur Soziogenese des Staates und der damit verbundenen Monopolbildung vgl. Elias, *Über den Prozeß der Zivilisation*, Bd. 2; ebenso: Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*.

finden. Um festzustellen, wo eine Grenze verlief, suchte man erstens nach Zeichen der Natur, die auf die Unterscheidung von *Hier* und *Dort* zu verweisen schienen, zweitens befragte man die ansässige Bevölkerung und drittens wurden die Konfliktparteien aufgefordert, ihre Besitzansprüche nachzuweisen, wobei es insbesondere darauf ankam, möglichst weit zurückreichende Anrechte glaubhaft machen zu können.²⁴ Diesen Praktiken der Wissensproduktion stand seit dem 18. Jahrhundert eine veränderte Handhabung gegenüber. Eine staatlich beauftragte Kommission prüfte zwar weiterhin die überlieferten Akten, sie tat aber vor allem eines: Sie entsandte einen Landvermessungstrupp, der das entsprechende Gebiet topographisch verzeichnete. Auf der Grundlage dieses Wissens wurde daraufhin am Verhandlungstisch über Grenzverläufe entschieden, die dann vor Ort auch umgesetzt wurden, indem nicht nur Grenzzeichen und Wappen der Souveräne aufgestellt, sondern Demarkationen vorgenommen wurden. Die ansässige Bevölkerung und ihr überliefertes Wissen über die entsprechenden Grenzabschnitte spielten in diesen Verfahren kaum noch eine Rolle, ganz im Gegenteil: Die Grenzbevölkerung wurde nun durch schriftliche und mündliche Belehrungen über den staatlicherseits festgelegten Grenzverlauf unterrichtet. Das mündlich tradierte Wissen verlor seine juristische Tragweite und mit ihm die Vorstellung, Grenzen als Teile der Schöpfung zu verstehen. Im Übergang zur Moderne wurden Grenzen nun nicht mehr gesucht und gefunden (oder eben auch nicht gefunden), sondern von Experten hergestellt.²⁵

Wie sich vormoderne Praktiken der Grenzfindung allmählich in ein System staatlicher Grenzkonstituierung wandelten, verdeutlichen die einschlägigen Beiträge in dem für das 18. Jahrhundert einzigartigen Universal-Lexicon von Johann Heinrich Zedler. Ein 1735 verfasster Artikel definiert noch und sicherlich nicht zufällig im Plural den Be-

²⁴ Vgl. Landwehr, *Der Raum als »genähte« Einheit*, S. 50–56; ebenso: Landwehr, *Erschaffung Venedigs*, S. 90–130. Interessant auch die Ausführungen von Landwehr zur Einsetzung und Funktion von staatlichen Kommissionen, vgl. ebenda, S. 71–89.

²⁵ Vgl. ebenda, S. 131–166. Es bleibt entscheidend, die genannten Veränderungen in der Konstituierung von politischen Räumen und Grenzen nicht als zielgerichteten und durch Entwicklungsgesetze determinierten Wandel zu verstehen. Der Prozess war langwierig, diffus, uneinheitlich und in mancherlei Hinsicht auch chaotisch. Dass er einer Fortschrittslogik folgte, darf daher zu Recht bezweifelt werden.

griff Grenzen als »öffentliche Zeichen und sichtbare Gernercke, dadurch die Landschaften und liegende Güter erkenntlich und ordentlich von einander unterschieden werden. Sie werden auch Marcken und Unter-marcken genennet, darum, dass sie Gernerck und Andeutung geben, wie weit sich ein Land oder Gut erstrecke.«²⁶ Davon werden im zweiten Schritt politische Grenzziehungen abgesetzt: »Heutiges Tages wird dieser Unterschied in Acht genommen, dass man die Grenzen allein denen Land-Marcken, die man mit einem besondern Namen Frontiere nennet, welche die Herrschaft und Gebiete von einander unterscheiden, und die Marck-Steine gemeinlich nur denen privat-Gütern zugeeignet.« Die anschließend aufgezählten Varianten unterschiedlichster Marck-Steine lassen nicht nur erkennen, wie voraussetzungs- und differenziert das zeitgenössische Markierungssystem ausfiel, sie kennzeichnen auch ein gewandeltes Verständnis von Grenzfixierung im geographischen Raum, denn die »von Menschen-Hand aufgerichtet, das sind gesetzte Marck-Steine« und die »von der Natur an die Hand gegebene Grenzen und Marcken von einander unterschieden, das sind selbst gewachsene Marcken«.²⁷ Allerdings, und hier manifestiert sich der Übergang zur modernen Grenzkonstituierung in einer bemerkenswerten Präzisierung, »wiewohl diese natürlichen gewachsenen Gernercke an und vor sich selbst keine rechtmäßigen Grenzen und Marcken sind, so werden sie doch durch die Einwilligung derer Völcker und aufgerichteten Verträge dazu legitimiret, geordnet, und mit sonderbaren Zeichen oder Mapen bemercket«.²⁸ Die geographischen Gegebenheiten gelten nicht per se als *natürliche* Grenzen, sondern werden erst durch vertragliche Übereinkunft zu Grenzen gemacht. Und ebenso, wie man zeitgenössische Grenzherstellung kaum exakter benennen könnte, charakterisiert der anonyme Autor auch die damit verbundene territoriale Ordnung, denn »alle Reiche, Fürstenthüme, Graf- und Herrschafften haben ihren gewissen Bezirck und bestimmte Landschaften, welche mit öffentlichen bekannten Grenzen und Marcken unterschieden sind, und was innerhalb solchen Bezirck gelegen, so nicht besonders befreyet und ausgenommen, ist dem Herrn selbiges Landes mit aller Obrigkeit

²⁶ »Grenzen«, in: Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 11 (1735), Spalte 831–843, Zitat Spalte 831. Interessant ist zudem die Unterscheidung zum Begriff »Grenze« (im Singular), dem ein eigener Artikel gewidmet ist. Vgl. ebenda, Spalte 828–831.

²⁷ Ebenda, Spalte 831–832.

²⁸ Ebenda, Spalte 832.

unterworfen, dass er darinnen zu gebieten und zu verbieten hat, daher es ein Gebiete genennet wird«. ²⁹ Doch so monopolisiert, wie es sich anhört, war es dann doch (noch) nicht gemeint. Denn zu der Bezeichnung Territorium wird in dem gleichnamigen Artikel aus dem Jahre 1744 ausgeführt, dass man »verstehet nemlich durch Territorium clausum nichts anders, als ein Gebiete, welches nach seinem ganzen Umfange nicht mehr, als einen einzigen Oberherrn hat; wie hingegen durch ein Territorium non clausum ein solches, darinnen auch noch anderen Herrschaften die Landeshoheit zustehet«. ³⁰ Denn selbst wenn ein Dorf oder ein Gut in dem Gebiet eines Fürsten liege, folge daraus »nicht nothwendig, dass solche auch zu dessen Gerichtsbarkeit (de territorio) gehören, oder seiner obrigkeitl. Herrschaft unterworfen sind«. ³¹ Hier hatte sich der souveräne Staat mit Gewaltmonopol und geschlossenem Staatsgebiet noch nicht ausgebildet, vielmehr wird deutlich, wie sich räumliche Ordnungen in Deutschland erst allmählich aus den Territorialstaaten heraus entwickelten. ³² Oder wie Johann Oettinger, württembergischer Kartograph im 17. Jahrhundert, ausführte: »Und zwar nach jetzigen Gebrauch im Teutschen Reich, ist der vornembst und höchste Grad, die Landesfürstliche: oder Lands-Ober und Herrlichkeit, welcher ist ein hoher völliger Gewalt eines Fürsten oder Herren, vermittelt dessen er über alle in seinem Land gesessene Unterthanen und Persohnen, in allen zutragenden Fällen,

²⁹ Ebenda.

³⁰ »Territorium«, in: Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 42 (1744), Spalte 1139–1140, Zitat Spalte 1139.

³¹ Ebenda. Vgl. hierzu auch Knichen, *De iure territorii*. Zu frühen Formen rechtlicher Territorialisierung vgl. Willoweit, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt*; Mohnhaupt, *Rechtliche Instrumente der Raumbeherrschung*; Medick, *Grenzziehungen und die Herstellung des politisch-sozialen Raumes*; Scattola, *Die Grenze der Neuzeit. Kritisch gegenüber voreiligen Zuordnungen*; Sieber-Lehmann, »Regna colore rubeo circumscripta«.

³² Die Ausformung des modernen Flächenstaates vollzog sich nach dem Westfälischen Frieden 1648 überwiegend in den großen Reichsterritorien, namentlich in Österreich, Brandenburg-Preußen, Sachsen, Bayern und Württemberg. Nach den europäischen Kriegen des 17. Jahrhunderts setzte sich vor dem Hintergrund der katastrophalen Gewalterfahrungen die Erkenntnis durch, dass nur ein mit Hoheitsrechten ausgestatteter Staat für öffentliche Ordnung und Sicherheit in Europa sorgen könne. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation blieb allerdings insgesamt zu schwach, um zentrale Staatsfunktionen wie Gewalt- und Steuermonopol auszubilden. Reichszugehörigkeit wurde bis zur Auflösung 1806 nicht territorial, sondern lehensrechtlich definiert. Vgl. Stollberg-Rilinger, *Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation*; Aretin, *Das Alte Reich 1648–1806*.

so weit sich sein Grund und Boden erstreckt, zu gebiethen hat, wofern nicht jemand dessen befreyet, und besonders darvon außgenommen, Jus Territorii und Superioritas Territorialis genandt.«³³ Dieser Prozess umfasste eine veränderte Bedeutung von Landesherrlichkeit im Sinne territorialer Ausschließlichkeit, oder wie Otto Brunner es formulierte: »Der moderne ›Staat‹ ist in Deutschland [...] nicht im Rahmen des Reiches, sondern auf dem Boden der Territorien entstanden. [...] Denn Landesherrschaft, Landeshoheit ist es, was nach der älteren Lehre das Territorium konstituiert.«³⁴

Neben der topographischen Vermessung des Raumes und seiner statistischen Erfassung, neben den veränderten Prozeduren der Grenzherstellung war es insbesondere die kartographische Verzeichnung, die für den Wandel der Raumvorstellungen im Prozess der Staatsbildung grundlegend wurde. Die Kartographie als kulturelle Technik entwickelte sich seit dem 16. Jahrhundert zu *dem* Leitmedium moderner Territorialität. Ihr enormer Bedeutungszuwachs basierte zum einen auf der Verfeinerung und Professionalisierung handwerklicher Fertigkeiten, zum anderen auf der veränderten, zunehmend nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Datengrundlage. Das vorhandene Wissen über den Raum wurde nun nicht mehr nur in Berichten zusammengetragen, sondern zunehmend und mit einer an wissenschaftlichen Standards orientierten Übersetzungsleistung kartographisch dargestellt. Die technischen Erneuerungen bei der Vermessung beeinflussten dabei ebenso die visuelle Repräsentation des politischen Raumes wie auch die komplexeren Verfahren der Kartenproduktion, durch die sich seit der Frühen Neuzeit ganz andere Dimensionen der Verbreitung, Nutzung und Aneignung von Karten ergaben.³⁵ Doch neben dieser technischen Seite scheint es entscheidend gewesen zu sein, dass sich in der Frühen Neuzeit ein signifikantes Verhältnis zwischen politischer Territorialisierung und ihrer medialen Repräsentation

³³ Oetinger, tractatus de jure, S. 64.

³⁴ Brunner, Land und Herrschaft, S. 165. Zum gesamten Zusammenhang von Land, Landesherrschaft und territorialer Ordnung im späten Mittelalter vgl. dort, S. 165–239. Zur europäischen Staatsbildung vgl. Reinhard, Geschichte des modernen Staates.

³⁵ Dieser Wandel der kartographischen Repräsentation als kulturelle Technik kann hier nur angedeutet werden. Er ist wissenschaftlich mittlerweile gut erforscht und aufgearbeitet. Vgl. beispielsweise: Harley, *The New Nature of Maps*; Mittler/Schüler (Hg.), *Weltbild – Kartenbild*; Black, *Geschichte der Landkarte*; Schneider, *Die Macht der Karten*; Thrower, *Maps & Civilization*.

tion etablieren konnte. Dabei geht es darum, anhand des Mediums Karte den politischen Raum in seiner territorialen Konstituierung sowohl als Machtdispositiv wie auch als Wissensdiskurs zu markieren. Die Entwicklung moderner Territorialität wird als Korrelat einer bestimmten medialen Praxis verstanden, »die Raum mittels Karten in doppelter Weise operationalisiert: einerseits als vermessbarer Raum der Macht, andererseits aber auch als ikonisch bzw. symbolisch kodierter Raum des Wissens und der Imagination«. ³⁶ Die entscheidende Schwelle zum neuzeitlichen Verständnis liegt keineswegs darin, dass Karten nun genauer oder objektiver wurden, sondern dass »überhaupt erst ein durchgängiger indexikalischer Bezug zwischen Karte und Territorium hergestellt wird. In der Methodisierung der referenziellen Adressierbarkeit von Orten im physischen Raum entsteht obendrein die Kohärenz eines Wissensraums, der gemeinsamen Regeln der Repräsentation folgt«. ³⁷ Zwischen dem 16. und dem 18. Jahrhundert entstand die Vorstellung, einen durchgängigen, wirklichkeitsgetreuen Bezug zwischen Territorium und Karte herstellen, also den politischen Raum realitätsbezogen verzeichnen und projizieren zu können. Dabei lag die entscheidende Leistung nicht – wie Dünne überzeugend betont – in der kartographischen Übersetzung der optischen Zentralperspektive, wie immer wieder behauptet wird, sondern »in der Ermöglichung eines aperspektivischen räumlichen Nebeneinanders, das von keinem natürlichen Blick eingefangen werden kann und das nur auf der Karte so möglich ist«. ³⁸ Anders ausgedrückt: Die Kartographie, wie sie sich in der Frühen Neuzeit allmählich von der heilsgeschichtlichen Repräsentation des Mittelalters zum wissenschaftlich standardisierten Zeichen- und Wissenssystem entwickelte, ermöglichte einen völlig neuartigen Blick auf die Welt, der nicht zufällig eng mit der Entdeckung und Kolonialisierung vorher unbekannter oder doch zumindest namenloser Gebiete verbunden war.

Wie revolutionär diese Neuformierung war, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass kartographische Repräsentationen politischer Räumlichkeit bis heute als wirklichkeitsgetreu und objektiv wahrgenommen werden und sich dieser Realitätsglaube trotz fundamental anderer

³⁶ Dünne, Die Karte als Operations- und Imaginationsmatrix, S. 50; mit Bezug auf mittelalterliche Pilgerreisen ders., Pilgerkörper – Pilgertexte. Auch die Habilitationsschrift von Dünne ist überaus lesenswert: ders., Die kartographische Imagination.

³⁷ Dünne, Die Karte als Operations- und Imaginationsmatrix, S. 57.

³⁸ Ebenda, S. 55.

medialer Herstellungs- und Präsentationssysteme weiter fortsetzt. Die Projektion des politischen Raumes stellt damals wie heute aber keineswegs ein nur abbildendes Verfahren dar.³⁹ Sie setzt vielmehr historisch wandelbare Vorstellungen politischer Territorialität voraus, die das kartographische Produkt in seiner gesamten Gestalt prägen.⁴⁰ Kartographieren ist keine neutrale Technik räumlicher Visualisierung, sondern eine stets in bestimmte Wissenssysteme und Machtrelationen eingebundene Kulturtechnik der Raumkonstituierung. Das hängt nicht nur mit dem Kartographieren an sich, sondern auch mit der Realisierung kartographisch fixierter Grenzen im physikalischen Raum zusammen. Denn neben der Übertragung auf eine zweidimensionale Fläche wirkt eine Karte darüber hinaus als räumlicher Wissensspeicher auf den Prozess der Territorialisierung zurück. Bei der Erzeugung politischer Räume ist die (Rück-)Übersetzung und damit die Demarkation der zuvor auf Karten fixierten Grenzen ein zentraler Schritt. In der Prozedur der räumlichen Fixierung dient die Karte dann nicht mehr nur als Speichermedium, sondern sie wird selbst signifikanter Bestandteil der Raumkonstituierung. Dieser Realitätseffekt offenbart über die komplexe Repräsentationsleistung von Karten hinaus ihr Konstruktionspotenzial, das für die Herstellung und Ordnung politischer Räume bis heute konstitutiv ist.

Wissenschaftlich standardisierte Raumerfassung, kartographische Repräsentation und die Vorstellung, dass politische Territorialität herstellbar ist, entwickelten sich bis ins 19. Jahrhundert zu einem komplexen System raumbezogener Praktiken der inneren und äußeren Landnahme. Territorium wurde zunehmend an die Vorstellung

³⁹ Ein eindrückliches Beispiel für diese Rück- und Wechselwirkungen ist die zwischen 1832 und 1865 erarbeitete Dufourkarte, auf der erstmals die Schweiz als einheitlicher Nationalstaat repräsentiert war und mit der zugleich versucht wurde, den geographischen mit dem nationalen Raum in Deckung zu bringen. Die Vermessung der Schweiz verlief dabei parallel zur Gründung des Schweizer Bundesstaates. Nicht nur für die Schweizer Geschichte unverzichtbar: Gugerli/Speich, *Topographien der Nation*. Die Autoren haben das Kartographieren zutreffend als »unumkehrbare Transpositionen« bezeichnet. Demnach lässt sich die Stufenfolge der Übersetzungsschritte, deren Endprodukt ein Kartenbild ist, nicht umkehren. »Das Lesen einer Karte führt nie zu jener Landschaft zurück, mit welcher der erste Vermessungsingenieur konfrontiert war. Es gehört allerdings zur Funktionsweise der Karten, diesen Umstand zu verdecken.« Vgl. Gugerli/Speich, *Topographien der Nation*, S. 211.

⁴⁰ Zur Historizität von Raumvorstellungen vgl. auch Weigel, *Zum »topographical«* turn. Zur vormodernen Kartographie lesenswert die Beiträge in: Michalsky/Schmieder/Engel (Hg.), *Aufsicht – Ansicht – Einsicht*.

eines staatlichen Souveräns mit garantierten Hoheitsrechten gebunden. So formulierte der Brockhaus 1827 noch durchaus argumentativ, dass es nicht nur von theoretischer Bedeutung sei, »ob die Aneignung eines Stücks der Erdoberfläche als Staatsgebiet zu den wesentlichen Bedingungen des Staats gehöre. [...] Der Begriff des geschlossenen Staatsgebiets ist [...] der, dass innerhalb desselben Staates keine Theilung der Staatsgewalt mit fremden Staaten, keine Exemtionen der im Staate befindlichen Personen und Sachen von der Staatsgewalt vorhanden sei.«⁴¹ Im Staats-Lexikon von Rotteck/Welcker liest sich das dann 1834 so: »Das Staatsgebiet ist für den Begriff des Staates als die dingliche Voraussetzung seiner Existenz ein nicht minder wichtiges Moment, wie das Volk und der Souverän, oder das beherrschte und herrschende persönliche Moment, daher denn auch kein Volk eher in die Reihe der Staaten eintreten kann, bevor es sich nicht ein ausschließliches Gebiet erworben hat.«⁴² Und es wird noch herausgestellt, dass jedes Staatsgebiet ein geschlossenes sein solle, »denn nur wo dieses der Fall ist, vermag die Staatsgewalt mit der erforderlichen Energie zu handeln und den Anforderungen, welche das Volk an die Regierung zu stellen berechtigt ist, auf eine zweckmäßige Weise zu entsprechen.«⁴³ Unter Staatsgebiet verstand man nun denjenigen Teil der Erdoberfläche, »auf dem und innerhalb dessen ein Staat seine Herrschaft ausübt. Innerhalb eines Staatsgebietes hat der betreffende Staat einzig und allein die Herrschaft auszuüben, ausgenommen, wenn sie auf Grund besonderer Verträge, sogen. Staatsdienstbarkeiten, beschränkt ist.«⁴⁴ In der Staatslehre etablierte sich die Auffassung, dass das Staatsgebiet nicht nur für die Existenz eines Staates un-

⁴¹ »Staatsgebiet«, in: Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie, S. 555–556, Zitat S. 555.

⁴² »Territorium«, in: Das Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, S. 550–554, Zitat S. 550. In der ersten und zweiten Auflage ist der Artikel »Territorium« wortidentisch.

⁴³ Ebenda, S. 550. »Territorium«, in: Meyers Großes Konversations-Lexikon, Bd. 19, S. 428 (<http://www.zeno.org/Meyers-1905/A/Territor%20%20Dum?hl=territorium> [9. 2. 2010]). In der Originalausgabe von 1857 ist der Eintrag nahezu identisch, allerdings fehlt der Hinweis auf den Gegensatz von Landes- und Reichsgebiet. Die föderale Struktur wird auch in dem gleichnamigen Artikel des Brockhaus herausgestellt, 14. Auflage, Leipzig 1895, Bd. 15, S. 718–719; die negativen Folgen der fürstlichen Territorialinteressen betont der entsprechende Artikel im Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Bd. 4, S. 392.

⁴⁴ »Staatsgebiet«; in: Meyers Großes Konversations-Lexikon, Bd. 18, S. 809 (<http://www.zeno.org/Meyers-1905/A/Staatsgebiet?hl=staatsgebiet> [9. 2. 2010]).

abdingbar sei, sondern »ein Moment am Staatssubjekt« selbst darstelle. Das »Sein des Staates selbst, nicht das Haben einer ihm zugehörigen Sache erzeugt den Anspruch auf Respektierung des Gebietes«. ⁴⁵ Georg Jellinek zitiert hier treffend Hugo Preuß: »Eine Verletzung des Reichsgebietes ist eine Verletzung des Reichs selbst, nicht eines Besitzobjektes desselben, sie entspricht gewissermaßen einer Körperverletzung, nicht einem Eigentumsdelikt.« ⁴⁶ Während noch bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts die Auffassung anzutreffen war, ein Staat könne – zumindest theoretisch – sein Gebiet verlassen und gewissermaßen umziehen, galt dieser spätestens um die Jahrhundertwende staatsrechtlich als sesshaft. Der Staat *hat* nicht ein Staatsgebiet oder herrscht über ein solches, sondern er *ist* ein Staatsgebiet. Mit dieser eben nicht mehr sachlichen, sondern personalen Rechtskonstruktion wurde zudem die negative völkerrechtliche Funktion begründet: Aus der räumlichen Integrität des Staates und seiner Persönlichkeit folgt der »Anspruch auf Unterlassung aller sie rechtswidrig schädigenden Handlungen fremder Staaten«. ⁴⁷

Dass sich bis zum 19. Jahrhundert der durch eindeutig definierte Grenzen geschlossene Flächenstaat in seiner nationalstaatlichen Variante als europäisches Raummodell durchsetzt und politische Territorialität damit durchgängig als *container* entworfen wird, lässt sich nicht nur in den einschlägigen Enzyklopädien und staatsrechtlichen Lehrbüchern, sondern auch in den Verfassungstexten nachvollziehen. ⁴⁸ In der Rheinbund-Akte vom 12. Juli 1806 vereinigten sich die »*Staaten Ihrer Majestäten der Könige*« von Bayern und Württemberg sowie die der anderen Fürsten zu einer Konföderation und »werden für immer vom deutschen Reichsgebiete abgesondert«. Auch im Deutschen Bund waren es die souveränen Fürsten und freien Städte, die sich am 8. Juni 1815 zusammenschlossen, während in der am 28. März 1849 verkündeten Reichsverfassung die Selbständigkeit der »einzelnen deutschen Staaten« zwar garantiert, aber durch die Reichsverfassung beschränkt entworfen wurde. Die doppelte staatliche Qualität des Staatsgebietes im Sinne eines rechtlich zu regelnden

⁴⁵ Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 397.

⁴⁶ Preuß, Gemeinde, Staat, S. 394, zit. n. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 398, Anmerkung 1.

⁴⁷ Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 397. Vgl. hierzu auch: Schmitt, Nomos der Erde, S. 112–123.

⁴⁸ Alle nachfolgenden Verfassungstexte sind online verfügbar:
<http://www.verfassungen.de/> [11. 2. 2010]

Verhältnisses zwischen Einzelstaaten und Bundesstaat durchzieht sämtliche Verfassungstexte des 19. Jahrhunderts. In der Reichsverfassung vom 16. April 1871 waren es schließlich die deutschen Einzelstaaten unter Ausschluss Österreichs, aus denen sich das Bundesgebiet als Staatsgebiet des Deutschen Reiches zusammensetzte.⁴⁹

Diese auf einer Territorialstaatsordnung gründende Nationalstaatsbildung war unter anderem durch langwierige Debatten und massive Konflikte über eine klein- oder eben großdeutsche Lösung geprägt. Die naheliegende Vermutung, dass unter diesen Stichworten zugleich über die räumliche Verfasstheit des zukünftigen deutschen Staates verhandelt wurde, bestätigt sich bei genauerer Betrachtung indes nicht. Ob eher national oder historisch, ökonomisch oder kulturell argumentiert wurde: Die Rechtfertigungen kreisten um einen deutschen Nationalstaat, der für sich die Frage zu beantworten hatte, wer als Deutscher gelten sollte (und vor allem wer nicht) und ob die zukünftigen deutschen Staatsgrenzen mit denen des nationalen Zugehörigkeits- und Herkunftsglaubens in Einklang zu bringen waren.⁵⁰ 1871 wurde staatsrechtlich zwar entschieden, wer von nun an zum Deutschen Reich gehörte und wer nicht, allerdings war damit die Frage, wer Deutscher war (und vor allem wer nicht) keineswegs hinreichend beantwortet. Welche Kriterien sollten ausschlaggebend sein, wenn es galt, sich national zu formieren? Herkunft, Religion, Sprache oder gar nur das Bekenntnis zur deutschen Nation? Wie verhielten sich nationale Zuordnungen zu territorialen Besitzansprüchen? Ob nun mit Schleswigern oder ohne Österreicher – eines war zumindest unumstritten: Jenseits der auch nach 1871 noch ungelösten Zugehörigkeitsfragen bestand kein Zweifel daran, dass sich diejenigen, die schließlich staatsrechtlich das Deutsche Kaiserreich bilden würden, in einem modernen Nationalstaat mit eindeutig und durch lineare Grenzen markiertem Territorium wiederfinden würden. Die klein- oder großdeutsche Lösung war eine vom preußisch-österreichischen Dualismus dominierte Auseinandersetzung über nationale Identitätskonstruktionen. Sie wies zwar zahlreiche argumentative Facetten auf,

⁴⁹ Vgl. Kosellek, *Diesseits des Nationalstaats*, S. 486–503.

⁵⁰ Die Literatur zur Nationalstaatsbildung ist mittlerweile unübersehbar, hier nur der Hinweis auf einige einschlägige Titel: Anderson, *Die Erfindung der Nation*; Hobsbawm, *Nationen und Nationalismus*; Breuilly, *Nationalismus und moderner Staat*; Langewiesche, *Nation, Nationalismus, Nationalstaat*; Lenger, *Industrielle Revolution und Nationalstaatsgründung*; Wehler, *Nationalismus: Geschichte – Formen – Folgen*; Langewiesche, *Reich, Nation, Föderation*.

interessanterweise wurde aber eine Rechtfertigungsfigur so gut wie gar nicht bemüht: Egal ob es um Schleswig, Posen oder Böhmen ging – nie stand im Vordergrund, der zukünftige deutsche Nationalstaat würde über zu wenig Raum verfügen, sollten diese Länder – aus welchen Gründen auch immer – außen vor bleiben. Raumenge war in den nationalpolitischen Auseinandersetzungen und Konflikten offenbar kein entscheidendes Kriterium, wenn es darum ging auszuloten, in welcher territorialen Ordnung sich der erste deutsche Nationalstaat konstituieren sollte. Über *Raumschwund* wurde bis 1871 nicht im Zuge der Nationalstaatsbildung, sondern im Kontext einer anderen, nicht minder epochalen Zäsur der Neuzeit gestritten.

Verdichtung und Raumschwund

»Mit Eisenbahn und Schiff von London nach Suez 7 Tage, mit dem Schiff von Suez nach Bombay 13 Tage, mit der Bahn von Bombay nach Kalkutta 3 Tage, mit dem Schiff von Kalkutta nach Hongkong 11 Tage, mit dem Schiff von Hongkong nach Yokohama 7 Tage, nach 2 Tagen Aufenthalt mit dem Schiff von Yokohama nach San Franzisko 20 Tage, mit der Eisenbahn von San Franzisko nach New York 7 Tage und mit Schiff und Bahn von New York nach London 10 Tage, das sind zusammen 80 Tage.«⁵¹ Diese nüchterne Rechnung skizziert mehr als nur die riskante Wette britischer Gentlemen, die sich 1872 in einem vornehmen Londoner Club darauf kaprizieren, dass einer von ihnen in achtzig Tagen die Erde umrunden wird. Hinter dieser Reiseroute verbergen sich auch nicht nur turbulente Abenteuer und exotische Begegnungen mit Büffelherden und Elefanten, mit Sioux und Mormonen, die den Roman von Jules Verne zu einem der populärsten Werke des 19. Jahrhunderts gemacht haben. Die Geschichte von Phileas Fogg ist auch ein ironisch-stolzer Blick auf die technischen Errungenschaften der Moderne, auf deren Zuverlässigkeit man zwar noch nicht uneingeschränkt vertraute, auf die aber ein wohlsituiertes Mitglied des Londoner Reformclubs durchaus die Hälfte seines Vermögens zu wetten bereit war.

⁵¹ Verne, In 80 Tagen um die Welt, S. 14.

Jules Verne gilt nicht nur wegen dieses Romans als Erfinder eines neuen Genres: der Science-Fiction Literatur.⁵² 1863 schrieb er bereits *Fünf Wochen im Ballon. Entdeckungsreise dreier Engländer nach Afrika*, einen »fiktiven Tatsachenbericht«, wie Verne ihn nannte, über die Erkundung und kartographische Erfassung Afrikas. Zwei Jahre später entwarf er einen 97 Stunden und 20 Minuten dauernden Ausflug *Von der Erde zum Mond*, den Verne zwar aufgrund der Gravitationsverhältnisse sein Ziel verfehlen ließ, mit dem er aber dennoch mit bemerkenswerter Akribie auf spätere Möglichkeiten der Raumfahrt verwies. Auch in dem 1870 erschienenen Roman *Zwanzigtausend Meilen unter den Meeren* wie auch in der *Reise zum Mittelpunkt der Erde* zeigte sich Jules Verne als Utopist, der mit seinen phantastischen Geschichten über die Dynamisierung von Zeit und Raum nicht nur unterhalten, sondern auch belehren wollte.⁵³ Mit einigen seiner Werke stand er noch in der Tradition der klassischen Entdeckungsrömane, in denen es irgendeinen Reisenden in exotische Länder verschlug, oder der in die Vergangenheit verschwand, um nach seiner Rückkehr von furchterregenden oder aber paradiesischen Gegenwelten berichten zu können. Doch Jules Verne ging über diese Rahmung hinaus: In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die Welt schon weitgehend entdeckt, sie war beziehungsweise wurde bereits detailliert vermessen, verzeichnet und kartographiert. Nicht mehr die Eroberung ferner Erdteile, sondern die Erkundung noch unerreichbar scheinender Orte wie der Meeresgrund oder das Weltall machten Vernes Romane so populär. Darüber hinaus beschäftigte ihn die rasante Entwicklung des technischen Fortschritts, die Beschleunigung und Bewegungsdynamik modernen Lebens, aber vor allem die stets steigende Geschwindigkeit der Fortbewegung, die das 19. Jahrhundert zu einem nervösen Zeitalter werden ließ.

Reinhart Koselleck hat in diesen Veränderungen eine Denaturalisierung der bis dahin überkommenen Zeiterfahrung gesehen und dies als zentralen Indikator eines Epochenwandels verstanden. Beschleunigung war zwar als geschichtliche Erwartungskategorie schon vorher verfügbar, ihr wuchsen nun aber neue Inhalte zu, durch die sie »seit der industriellen Revolution zu einem gesättigten Erfahrungsbegriff

⁵² Zu Jules Verne sei hier nur verwiesen auf: Zimmermann, Die außerordentlichen Reisen des Jules Verne; Dehs, Jules Verne; Kuhnle, Das Fortschrittstrauma.

⁵³ Insbesondere zu diesen beiden Romanen vgl. Rißler-Pipka, Be- und Entgrenzungen, S. 125–136.